

Präventionskonzept des Seelsorgebereich Bad Münstereifel



Beauftragt von:

Pfarrer Christian Hermanns

Erarbeitet von:

Präventionsbeauftragten des SB Bad Münstereifel

Pastoralteam

Verwaltungsleitung

Engagementförderung

Kirchenmusikern

KiTas/Familienzentren St. Chrysanthus u. Daria sowie St. Bartholomäus

Jugendpastoral / Jugendleiterrunde / Leiterrunde Fahrten

Vertretern der Kommunion- und Firmkatecheten

Gruppenleitern der Messdiener

Haupt- und Ehrenamtlern der Pfarreien

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	Seite 3
2.	Risikoanalyse (mit Hinweis auf Beschwerdewege)	Seite 4
2.1	Risikoanalyse der allgemeinen Seelsorge	Seite 4
2.2	Risikoanalyse der Kommunionvorbereitung	Seite 4
2.3	Risikoanalyse der Messdienerarbeit	Seite 5
2.4	Risikoanalyse der Gruppenleiterrunde	Seite 5
2.5	Risikoanalyse der Kirchenmusiker	Seite 7
3.	Aus- u. Fortbildung der Haupt- u. Ehrenamtler, Personalauswahl u. -entwicklung, Erweitertes Führungszeugnis	Seite 8
4.	Verhaltenskodex (Verhaltensregeln) der Kirchengemeinde	Seite 13
4.1	Kirchengemeinderegeln	Seite 13
4.2	Verhaltensregeln in der Pastoralen Arbeit mit überwiegend Grundschulkindern (Kommunionkatecheten, Gruppenleiterrunde, Kinderchorleitungen, etc.)	Seite 18
4.3	Verhaltensregeln der Messdiener des SB BAM	Seite 24
4.4	Verhaltensregeln der Jugendpastoral, Firmvorbereitung, sonstige Fahrten	Seite 31
5.	Sexualpädagogisches Konzept Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren im SB BAM	Seite 38
5.1	Definition von kindlicher Sexualität und psychosexueller Entwicklung	Seite 38
5.2	Bedeutung von Sexualpädagogik in der KiTa	Seite 38
5.3	Psychosexuelle Entwicklung nach Freud	Seite 39
5.4	Unterschied zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität	Seite 40

5.5	Die Rolle des Kindes in Bezug auf Sexualität	Seite 41
5.6	Regeln für die Erzieher/innen-Kind-Interaktion	Seite 42
5.7	Definition „Kindeswohl“/„Kindeswohlgefährdung“	Seite 43
5.8	Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen am Erziehungsprozess Beteiligten	Seite 48
5.9	Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerkpartnern	Seite 48
5.9.1	Maßnahmen zur Prävention	Seite 49
5.9.2	Beschwerdewege	Seite 50
5.9.3	Verfahrenswege im Falle v. Verdacht auf sexuelle Gewalt	Seite 52
6.	Öffentlichkeitsarbeit	Seite 53
7.	Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung	Seite 53
8.	Qualitätsmanagement	Seite 55
9.	Abschluss	Seite 56
10.	Selbstauskunftserklärung	Seite 57
11.	Selbstverpflichtungserklärung zur Kenntnis, Anerkennung, Beachtung und Umsetzung des „Institutionellen Schutz- konzept Seelsorgebereich Bad Münstereifel“	Seite 58
12.	Anhang Institutionelles Schutzkonzept KJG St. Petrus, Rupperath	Seite 61

1. Einleitung

Zum Seelsorgebereich Bad Münstereifel (SB BAM) gehören 9 Pfarreien und zwei katholische Kindertagesstätten, in denen jeweils mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Natürlich ist uns der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen ein großes Anliegen. Es ist unsere Verantwortung, mit allen uns anvertrauten Menschen respektvoll und wertschätzend umzugehen. Dazu zählt auch die Auseinandersetzung und Beschäftigung mit dem Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch“. Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter, sowie die Mitarbeiter der beiden Kindertagesstätten stehen dem wohlwollend und unterstützend zur Seite.

Die Anforderung des Erzbistums, ein „institutionelles Schutzkonzept“ zu entwickeln hat allen Hauptamtlichen in der Pastoral, sowie viele Ehrenamtlichen den hohen Stellenwert der Prävention und die große Verantwortung den Kindern und Jugendlichen gegenüber erneut deutlich gemacht.

Im Gespräch mit der Kita-Leitung, Frau Eva Bädorf, stellte sich heraus, dass für diesen Bereich bereits ein Schutzkonzept erstellt worden war. Es wurde in das Institutionelle Schutzkonzept des SB BAM eingearbeitet. Dieses Schutzkonzept der Kita ist in zusätzlicher Rücksprache mit dem Landesjugendamt erstellt worden.

Von Pfr. Christian Hermanns beauftragt, hat sich die Gemeindereferentin Schwester M. Roswitha zur Präventionsfachkraft ausbilden lassen. Sie hat sodann die Arbeitsgruppe „Institutionelles Schutzkonzept“ gebildet, die sich anschließend im Frühjahr 2018 das erste Mal getroffen hat. Dieser Arbeitskreis bestand aus den Hauptamtlichen der verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Verwaltungsleitung (VL) Frau Birgit Speuser des SB. Jedes Mitglied erarbeitete in der eigenen Gruppe die Risikoanalyse und den Beschwerdeweg.

Da die Grundschulung vieler haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter schon im Jahr 2013 stattgefunden hatte - eine Nachschulung also zeitlich angebracht war - wurde eine gemeinsame Nachschulung am 24.11.2018 initiiert, bei der allen das Anliegen des Institutionellen Schutzkonzeptes erläutert wurde und die einzelnen Gruppierungen gemeinsam den Verhaltenskodex ihrer Gruppe erstellten.

Als Grundlage unseres Konzeptes haben wir das empfohlene Präventionskonzept der Gemeinde St. Laurentius, Wuppertal, zugrunde gelegt.

2. Risikoanalysen (mit Hinweis auf Beschwerdewege)

2.1. Risikoanalyse der allgemeinen Seelsorge

- überwiegend 1:1 Situationen
- persönliche Gespräche mit Menschen allein in einem Raum
- Beichtgespräche / Situationen im Beichtstuhl
- Hausbesuche
- Krankenbesuche / Krankenkommunionen in häuslicher Umgebung
- Einzelgespräche im Freien, z.B. beim „Decke Tönnies“
- Einzelseelsorge
- Gesprächsmöglichkeiten bei der „offenen Kirche“

2.2. Risikoanalyse der Kommunionvorbereitung

- ca. 60-70 Kommunionkinder, 8/9 Jahre alt
- Gruppen in den einzelnen Pfarreien / Nachbarpfarreien von 6-15 Kindern mit 1-3 Katecheten
- wöchentliche Treffen im Pfarrheim, vereinzelt zu Hause bei den Katechetinnen
- eine Fahrt mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte; dort Mehrbettzimmer
- Rollenverständnis /-konflikt, wenn Eltern gleichzeitig Katecheten sind
- noch keine Verhaltensregeln
- Keine Kontinuität der Katecheten in Mutscheid

Mögliche Risiken:

- Katechesetreffen in den Häusern der Katechetinnen
- 1:1 Situationen am Beginn und am Ende der Katechese
- Rollenkonflikt bei Katechetinnen mit eigenen Kindern in der Gruppe
- Heimwehkinder bei der Übernachtung in der Jugendbildungsstätte
- Beichtvorbereitung im St. Angela-Gymnasium: unübersichtliche Räumlichkeiten

Beschwerdewege der Kommunionvorbereitung:

- Meldung bei der Leitung (Sr. M. Roswitha): Hinweis hierzu auf allen 4 Elternabenden; Telefonnummer und e-mail-Adresse werden ausgehändigt

- bei den Katecheten vor Ort
- persönliche Besuche aller Kommunionfamilien
- Reflexion der Katecheten in den Katechetentreffen
- Kinder können sich bei den Katecheten oder auch bei der Leitung beschweren
- Kontakt auch direkt über den Seelsorgeunterricht
- Reflexion mit den Kindern

Die Kommunionkatecheten sind alle präventionsgeschult.

2.3 Risikoanalyse der Messdienerarbeit

Die Anzahl der Messdienerinnen und Messdiener im gesamten Seelsorgebereich Bad Münstereifel beträgt ca. 100 im Alter von 9-20 Jahre.

Begleitet werden die Messdiener durch ehrenamtliche - zumeist erwachsene - Mitarbeiter in den einzelnen Pfarreien.

Mögliche Risiken:

- bei hektischen Vorbereitungen und bei einer 1:1 Situation (diese können eintreffen, wenn es einem Ministranten übel wird und er allein in der Sakristei ist -mit einem Erwachsenen oder anderem Messdiener)
- beim Erleben von Verantwortlichen in Doppelfunktionen und Rollen
- bei unerwünschten Ankleidehilfen, damit es schneller geht
- durch teilweise verschiedenen Ansprechpartnern, die nicht miteinander kommunizieren
- durch Überforderung einiger Ehrenamtlichen, die zu viele Aufgaben alleine lösen müssen
- durch bisher kein ausreichend transparentes Beschwerdesystem
- private PKW-Transporte zu Aktionen, Messen oder Proben, die in einer 1:1 Situation stattfinden
- Disziplinarmaßnahmen

Bei Fahrten/Ausflügen kommen folgende Risiken hinzu:

- Zimmerzuteilung
- Freunde in Leitungspositionen

2.4 Risikoanalyse der Gruppenleiterrunde

- 10 – 20 Jugendliche zwischen 15 und 22 Jahren
- viele weiblich, wenige männlich

- Treffen: alle 4-6 Wochen
- relativ geringe Verbindlichkeit
- Angebote für Kinder im SB Bad Münstereifel

Die Gruppenleiterschulung incl. Präventionsschulung ist – außer bei den ganz neu hinzugekommenen GL – bereits absolviert worden.

Angebote:

„Lange Nacht für kurze Leute“

- eine Übernachtung in den Räumlichkeiten des St.-Angela-Gymnasiums
- Freitag 17 Uhr bis Samstag 12 Uhr
- ca. 50 Teilnehmer
- Zielgruppen: Klassen 2/3 bzw. 4-6 (7 – 13 Jahre)

Zeltlager

- die letzte ganze Woche in den Sommerferien
- ca. 50 Teilnehmer
- Zielgruppe: Kl. 3- 8 (8 bis 15 Jahre)
- zusätzliches Kochteam
- manchmal Hilfe durch Eltern (Auf-/Abbau, Programm)

Mögliche Risiken:

- zu wenige männliche Gruppenleiter
- unübersichtliche Orte (Schule/Zeltplatz)
- Eltern ggf. ohne Präventionsschulung (bei einzelnen Programmpunkten)
- Kinder unterschiedlichen Alters im Schlafrum der LN (Kl. 4-6?)
- Duschsituation im Zeltlager
- Heimwehkinder bei den Veranstaltungen
- Disziplinarmaßnahmen
- Krankheitsfall im Zeltlager
- Verhalten der Leiter untereinander

Beschwerdewege:

- individuell und direkt (Beschwerdeweg muss vorher transparent sein)
- im Rahmen der immer am Ende des Angebots stattfindenden Reflexionsrunde
- Kontakt zu den Hauptamtlichen

Anzumerken sei, dass die Leiter der KJG St. Petrus Rupperath nach schriftlicher Bestätigung vom 28.10.2018 über die KJG Diözesanstelle geschult werden und ihr eigenes Schutzkonzept

erstellt haben. Wir haben dieses Schutzkonzept in unser Institutionelles Schutzkonzept integriert und im Anhang beigelegt.

2.5. Risikoanalyse der Kirchenmusiker

Aufgabenfelder:

Singen in den KiTas Bad Münstereifel und Arloff

- für Kindergartengruppengrößen mit zwischen 10 und 25 Kindern sind immer zwischen einer und vier Erzieherinnen in den Proben mit dabei
-

Singen im Rahmen von Schulchören und weiteren Kinderchören

- in der Schulchor-AG Mutscheid sind immer ein- bis zwei Erwachsene mit dabei
- in der Schulchor-AG Arloff singen die Kinder alleine mit dem musikalischen Leiter
- in den Kinderchorgruppen in Effelsberg, Houverath und Bad Münstereifel werden die Proben immer von mindestens einem Elternteil begleitet

→ insgesamt singen im SB Bad Münstereifel ca. 130 Kinder im Alter von 2,5 – 14 Jahren regelmäßig in verschiedenen Kinderchorgruppen

Mögliche Risiken:

- Wenn ein Kind bereits vor Beginn der festgesetzten Probezeit in den Probenraum kommt, entsteht eine 1:1 Situation, da der Leiter bis zum Eintreffen weiterer Chorkinder alleine mit dem Kind im Raum ist.
- Wird ein Kind nach der Probe nicht direkt abgeholt, so kann es ebenfalls, wie oben beschrieben, zu einer 1:1 Situation kommen:
 - unbeobachtete Situationen während der Bring- und Abholzeiten
- Chorproben finden meist in geschlossenen Räumen statt
- Kind kommt vor oder nach der Probe und klammert sich dem Leiter ans Bein
- Kind muss auf Toilette
- Kind wird übel
- Eltern bitten den Leiter, das Kind zur Probe mitzunehmen oder nach der Probe wieder nach Hause zu bringen
- bei pubertierenden Teenagern: Versuch die Grenzen auszuloten
- kaum Elternkontakt bei Schulchören
- 1:1 Situation bei Orgelunterricht
- Chorfahrten

Beschwerdewege:

In den Schulchören:

- Meldung bei Lehrer
- Meldung bei Rektor/in

In den anderen Kinderchören:

- bei Eltern, die bei der Probe mit dabei sind
- bei Chorleiter
- bei Orgellehrer
- bei Pfarrer oder Präventionsfachkraft des SB BAM

3. Aus- und Fortbildung der Haupt- und Ehrenamtler, Personalauswahl und -entwicklung, Erweitertes Führungszeugnis

Im Seelsorgebereich Bad Münstereifel nimmt das Engagement der Haupt- und Ehrenamtlichen in der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen einen hohen Stellenwert ein. Viele Menschen bringen sich auf vielfältige Art und Weise in unterschiedlichen Bereichen ein.

Hauptamtliche:

- als Hauptamtliche in der Seelsorge
- als Hauptamtliche in der Verwaltungsleitung und Ehrenamtskoordination
- als Hauptamtliche im erzieherischen Bereich der KiTas/Familienzentren
- als Hauptamtliche in den zuarbeitenden Berufen der KiTas (Küchenhilfen, musikpädagogisch ausgebildete Kräfte, Raumpflegerinnen, Gärtner)
- als Hauptamtliche in den Folgediensten (Küster, Organisten, Sekretärinnen, RaumpflegerInnen)

Ehrenamtliche:

- als Ehrenamtliche in Kirchengemeindeverband, Kirchenvorständen und Pfarrgemeinderat
- als Ehrenamtliche im Bereich der Folgedienste (Küstervertretungen, Organistenvertretungen)
- als Ehrenamtliche in den KiTas (die alleine oder unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft mit Kindern arbeiten oder eher selten Kontakt zu Kindern haben (Gärtner))

- als ehrenamtliche Kommunion- und Firmkatecheten
- als ehrenamtliche Messdiener- oder Jugendleiter
- als Ehrenamtliche in der KÖB
- als Ehrenamtliche bei den Einzelaktionen (Sternsinger, Familien- und Kindergottesdiensten, Flüchtlingshilfe, „Lange Nacht für kurze Leute“, Zeltlager, Ausflüge)

Das Erzbistum Köln gab vor, inwiefern die **Hauptamtlichen** im seelsorgerischen und erzieherischen Dienst zu schulen waren. Diese Schulungen wurden beginnend ab dem Jahre 2012 durch das Erzbischöfliche Generalvikariat durchgeführt. Die Schulungen der pastoralen Dienste umfassten jeweils 2 Tage. Die Verwaltungsleitung hat vor ca. 5 Jahren bereits eine Präventionsschulung über 2 Tage (mit dem im vorherigen SB lt. Pfarrer, Pfarrer Chr. Hermanns, im Zuge der Pilotierung des Projektes „Bereichsleitung KiTas“) erhalten. Eine erneute Schulung über 2 Tage fand für die VL am 8./9.11.2018 im Wege des Konzeptes der Verwaltungsleitungen statt. Die VL wird sich darüber hinaus zusätzlich zukünftig zur Präventionsfachkraft fortbilden lassen. Präventionsbeauftragte für den SB BAM wird Sr. M. Roswitha (Fahrendorf) bleiben.

Die **haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter** im Bereich der Folgedienste und zuarbeitenden Berufe in den beiden KiTas wurden ab dem Jahre 2013 in je 8 Stunden in den Gemeinden durch Gemeindereferentin Sr. M. Roswitha Fahrendorf geschult. Die MitarbeiterInnen der KiTas wurden durch den Diözesan Caritasverband fachbezogen geschult. Die Schulung/Unterweisung von Mitarbeitern aus Fremdfirmen (z.B. Reinigungskräfte der Firma ASL) wird auf Basis des Tarif- und Vertragstreuegesetzes überprüft. Ein Kontakt dieser Fremdfirmen zu Kindern und Jugendlichen besteht nicht.

Die **Ehrenamtlichen** in den beiden KiTas, den Katechetenrunden, Leiterrunden, in der KÖB, in Einzelaktionen wurden mittels Schulungen im Umfang von je 8 Stunden mit der Thematik vertraut gemacht. Diese Schulung ist Voraussetzung für ein Ehrenamt mit Kindern und/oder Jugendlichen in unseren Gremien, Gruppen und Gemeinden. Die Teilnahme an den Schulungen ist verpflichtend. Die Gruppenleiter wurden verpflichtend durch die KJA geschult. Soweit diese Schulung nicht vorliegt, werden die Gruppenleiter bei Aufnahme des Tätigkeitfeldes durch Sr. M. Roswitha geschult. Die Ehrenamtlichen aus KGV/KV und PGR sind teilweise geschult, soweit sie im weiteren Ehrenamtseinsatz von der Thematik betroffen sein könnten. Ansonsten besteht für diese Personengruppe keine Schulungsverpflichtung. Somit wurden in den vergangenen Jahren seit dem Jahre 2013 ca. 100 Personen unserer Gemeinden geschult.

Den Sinn der Schulung, ihre Wichtigkeit im Umgang mit der Thematik, das Erkennen von Grenzbereichen im Umgang mit Schutzbefohlenen, die Wichtigkeit der Partizipation im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erkennen die TeilnehmerInnen oft erst im Laufe des Schulungsprozesses. Der oftmals unterschwellig herrschende Gedanke des

„Generalverdacht“ im Umgang mit dem hochsensiblen Bereich möglicher Präventionsverletzungen kommt im Seelsorgebereich Bad Münstereifel nicht zum Tragen, da das Erkennen und die Sensibilisierung im Fokus stehen. Regelmäßige Schulungen zur Reflektion von Nähe und Distanz sind unabdingbare Voraussetzung zur Verständniserzielung der Beschulten. Die Schulungen werden entsprechend der Präventionsordnung nach 5 Jahren wieder aufgefrischt. Terminverzögerungen im Bereich der Hauptamtler treten hierbei leider gelegentlich bedingt durch die schnelle Belegung von Angeboten nach Kenntniserlangung auf, z.B. bei der Wahrnehmung der Angebote des EGV.

Die Schulungen im Ehrenamtsbereich führt unsere Präventionsbeauftragte Sr. M. Roswitha (Fahrendorf) durch. Sr. Johanna Maria (Schomaker) wird in Zukunft ebenso die Präventionsschulungen durchführen. Sie arbeitet bereits jetzt mit Sr. M. Roswitha zusammen. Sr. M. Roswitha und Sr. Johanna Maria (und Teams) überprüfen gemeinschaftlich in stetigem Austausch, wer zur Schulung angeschrieben werden muss. Auch unsere Kitaleitung führt hierzu mit unserer Präventionsbeauftragten Sr. M. Roswitha regelmäßigen Austausch. Die Infos erfolgen im persönlichen Gespräch oder schriftlich. Hierbei ist erforderlich, dass die Gruppen und Gremien unterstützend wirken, z.B. durch Meldungen von neu gewonnenen Ehrenamtler*innen durch unsere Ehrenamtskoordinatorin im Bereich Engagementförderung, Frau U. Corzelius. Ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen Frau Corzelius und Sr. M. Roswitha ist hierbei unabdingbare Voraussetzung und inzwischen gelebte Praxis.

Jährlich werden inzwischen turnusmäßig 1-2 (je Bedarf) **Grundschulungen** im Umfang von je 8 Stunden für alle Personengruppen im Seelsorgebereich Bad Münstereifel angeboten, um so zeitnah alle ehrenamtlich tätigen Personen einbeziehen zu können.

Nachschulungen werden ab dem Jahr 2018 regelmäßig im Umfang von mindestens 4 Stunden angeboten. Am 24.11.2018 wurde ein gemeinsamer Nachschulungstag mit allen ehrenamtlich Tätigen im Umfang von 4 Stunden in Form eines Seminartages von Sr. M. Roswitha Fahrendorf in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung, Frau Birgit Speuser, durchgeführt.

Das Programm des Seminartages umfasste folgende Inhalte:

- ✓ Information zum Institutionellen Schutzkonzept
- ✓ Vorstellung und ggf. Ergänzungen der Risikoanalysen
- ✓ Erarbeitung des Verhaltenskodex für die eigene Zielgruppe
- ✓ Erläuterungen zum erweiterten Führungszeugnis (auch Verfahrenswege zur Beantragung), inkl. Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtungserklärung
- ✓ Erläuterung der Broschüre „augen auf – hinsehen und schützen“

Die nachstehenden ehrenamtlichen Personengruppen sind geschult und werden zur Nachschulung kontaktiert:

- KiTa Ehrenamtliche
- Kommunion- und Firmkatecheten
- Aushilfsküster und –schließdienste

- Aushilfsorganisten
- Hauptamtler und Ehrenamtler im Bereich der Kinderchorgruppierungen
- Messdienerleiter
- Jugendleiter
- Zeltlagerleiter
- Ehrenamtliche im Bereich Familien- und Kindermesskreis
- KÖB
- alle Neben- und Hauptamtlichen der Gemeindegarbeit

Im Umgang mit allen Haupt- und Ehrenamtlichen erfolgt das tägliche „doing“, die Beachtung von möglichen Risikofaktoren, die ständige Reflektion und Anpassung der Erarbeitung von Schutzfaktoren inzwischen gemäß den Anforderungen der Inhalte der 8 Hefte umfassenden „Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept“ der Präventionsstelle im Erzbistum Köln. Mit den Inhalten der Schriftenreihe haben sich zunächst die führenden hauptamtlich und ehrenamtlich tätigen Kräfte detailliert in Arbeitskreisen auseinander gesetzt und die Inhalte multiplikatorisch in die Breite auf Helferebene gewissenhaft transportiert.

Personalauswahl und -entwicklung:

Für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen unseres Seelsorgebereiches gilt gemäß Amtsblatt des Erzbistums Köln: Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexuelle Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie in weiteren Personalgesprächen.

Die Personalauswahl beginnt im Bereich der Hauptamtlichen bereits mit der Sichtung der **Bewerbungsunterlagen** durch die Verwaltungsleitung (VL) im Hinblick auf Schlüsselkompetenzen, der Prüfung auf Lücken im beruflichen Werdegang, Brüchen im Lebenslauf, nachgewiesene fachliche Kompetenzen und persönliche Eignung, Sichtung der Arbeitszeugnisse hinsichtlich auffälliger Aussagen im Rahmen der Zeugnissprache (Bezug Nähe, Distanz, Empathie), häufiger Stellenwechsel, häufiger Wohnortwechsel, Besonderheiten im Lebenslauf (soziales Engagement), persönliche Eignung. Eine enge Zusammenarbeit der VL bei der Sichtung der Personalunterlagen auf Leitungsebene KiTa ist selbstverständliche Grundhaltung.

Im Bereich der Bewerberauswahl wird bei allen **Vorstellungsgesprächen** und bei den Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen auf die Beachtung der „Kultur der Achtsamkeit“, das Beobachten, Reflektieren und Sensibilisieren im Rahmen des gelebten Institutionellen Schutzkonzeptes hingewiesen. Ein möglicher Umgang im Bereich „grenzachtender Verletzungen“ wird exemplarisch angetestet hinterfragt. Die Konfliktfähigkeit des Bewerbers im Umgang mit Vorgesetzten, Kollegen, Teams, (im Bereich KiTas insbesondere mit Eltern) wird durch Fragen zu fiktiven Fallbeispielen getestet. Auf die verpflichtende Teilnahme an Präventionsschulungen wird rechtzeitig hingewiesen, um den Stellenwert des Kinder- und Jugendschutzes in unserem Seelsorgebereich zu verdeutlichen.

Dem im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ausgewählten Personal wird zukünftig das Institutionelle Schutzkonzept des SB BAM beim Einstellungsvorgang als Druckexemplar ausgehändigt werden. Die einzustellenden Mitarbeiter (MA) im SB BAM werden durch Unterzeichnung den Erhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes BAM und die Akzeptanz des Konzeptes bestätigen.

Bei allen **Bewerber- und Personalgesprächen, Gesprächen im Bereich der Personalentwicklung sowie der Aus- und Fortbildung** wird auf die Grundhaltung eines wertschätzenden und respektvollen Umgangs Wert gelegt. Ständige Analysen der einzelnen Arbeitsfelder im Umgang mit Schutz- und Risikofaktoren gehören inzwischen im Arbeitsalltag wie selbstverständlich dazu, sodass die Beachtung im täglichen „doing“ bereits verinnerlicht ist. Auf die regelmäßige Durchführung von Mitarbeitergesprächen und -befragungen wird geachtet. Fortbildungsangebote im Bereich Kinder- und Jugendschutz werden unterstützt.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ):

Ein „Erweiterte Führungszeugnis“ ist vor Einstellung der Hauptamtler oder tätig werden im Ehrenamtsbereich von allen unabdingbar vorzulegen. Eine Präventionsschulung ist verpflichtend zu besuchen, die Selbstverpflichtungserklärungen und Kodizes (Regeln) der „Kultur der Achtsamkeit“ müssen unterschrieben sein und im Alltag gelebt umgesetzt werden. Die Unterlagen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in den jeweiligen Personalakten auf Rendanturebene geführt. Zum Fristenabgleich ist ein transparenter Austausch zwischen Rendantur und Verwaltungsleitung des Seelsorgebereiches unumgängliche Voraussetzung. Die Unterlagen der Ehrenamtler wurden bislang im „Zentralen Pfarrbüro“ aufbewahrt. Hier erfolgte der Fristennachhalt über die Präventionsbeauftragte des Seelsorgebereiches. Die nach Fristablauf aktuell neu einzuholenden EFZ werden zukünftig über die Fachstelle im EGV auf Wiedervorlage geführt. Absprachen mit dem EFZ-Büro (Frau Nina Mahner) wurden bereits seitens der VL geführt.

Zudem ist von allen Ehrenamtlern, welche regelmäßigen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Übernachtungen mit Kindern und Jugendlichen planen und im Bereich der KiTas mit allen KiTakindern alleine zusammenarbeiten wollen, ein Erweitertes Führungszeugnis in Köln vorzulegen.

4. Verhaltenskodex (Verhaltensregeln) der Kirchengemeinde

4.1 Kirchengemeinderegeln

Der Seelsorgebereich Bad Münstereifel hat sich in Abstimmung mit allen Beteiligten zum besseren Verständnis auf die Begrifflichkeit „Verhaltensregel“ anstelle von „Verhaltenskodex“ geeinigt.

Die Verhaltensregeln im SB Bad Münstereifel beschreiben die klaren spezifischen Regeln im Umgang mit den Kindern und Jugendlichen und allen Schutzbefohlenen aller Altersstufen in unserer Obhut. Diese sogenannten Regeln sollen allen haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Orientierung geben.

Die Akteure der Gemeindegarbeit haben sich in verschiedenen Stufen und Zusammentreffen darauf verständigt, dass es gemeinsame Verhaltensregeln geben wird, die eine verbindliche Orientierung darstellen.

Mit der Unterschrift unter diese Verhaltensregeln bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/ hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.
- Wenn wir mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in den Gemeinden arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese – in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen brauchen, bestimmen diese Personen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung!
- Wenn Kinder, Jugendliche und alle Schutzbefohlenen unangemessen viel Nähe zu einem Ehrenamtlichen suchen, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen, ...) werden angesprochen.
- Grenzverletzungen werden angesprochen und thematisiert. Wir zeigen einen offenen Umgang mit den individuellen Grenzen.

Sprache und Wortwahl

- In den Gemeinden gehen alle Ehrenamtlichen altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen um.
- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder, Jugendliche und alle Schutzbefohlenen werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können. Auf nonverbale Ausdrucksformen gehen wir ein, bemühen uns diese zu verstehen.
- Gruppenleiter oder Hauptamtliche differenzieren, in welchem persönlichen Kontakt sie zu allen Schutzbefohlenen stehen und wissen, dass es vermieden werden soll, Gespräche zu führen, die zu sehr in den persönlichen Bereich führen können.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe, ...). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch- und altersangemessen.
- Wenn Fotos o.ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den Daten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen wird nach den Datenschutzregeln umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.
- Wenn von Seiten der Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative von der anderen Person ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

Intimsphäre

- Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen / Schutzbefohlenen wird gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke machen: Belohnungen und Geschenke an alle Schutzbefohlene sind transparent zu machen und müssen in Wert und Umfang der Situation angemessen sein. Geschenke dürfen nicht genutzt werden, um Einzelne zu bevorzugen oder enge Bindungen/emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen.
- Geschenke annehmen: finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Gruppenleiter oder Hauptamtliche, die in keinem Zusammenhang mit konkreten Aufgaben der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben und sich Hilfe einzuholen, wenn Unsicherheiten bestehen. Man darf Geschenke ablehnen.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine offene Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern und Vorwürfen wird konstruktiv umgegangen und sollten so früh wie möglich angesprochen werden.
- Wir unterbinden grenzverletzendes Verhalten konsequent.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt! Wir weisen im Gespräch mit den Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen auf ein falsches Verhalten hin – und sprechen ggf. mit den Eltern.
- Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt, etc. in der Gemeinde beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten angesprochen und zum Thema gemacht und eine Veränderung eingefordert.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Gruppenleiter/Katecheten müssen durch einen Gruppenleiterkurs/ Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegen haben, ein erweiterter Kodex (Regelung) muss unterschrieben sein.

- Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen weitestgehend auszuschließen.
- Wo sie erfolgen, haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren.
- Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Das bedeutet deutlich, „intime Räume“ nur nach deutlicher vorheriger Ankündigung und Begründung zu betreten, z.B. wenn die Sicherheit des Schutzbefohlenen in Gefahr ist.
- Ablehnung muss ausnahmslos respektiert und offen besprochen werden, um Fehler zu vermeiden.

Selbstauskunftserklärung (siehe anhängendes Formular)

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

(Siehe Anhang: „Selbstauskunftserklärung SB Bad Münstereifel“)

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn **in unserer Gemeinde** ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, **handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung!** (Hintergrund: Jede Person, die den möglichen Täter konfrontiert, darf nicht mehr als Zeuge zur Klärung des Sachverhaltes von weiteren

rechtlichen Instanzen herangezogen werden!) Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. **Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch.** Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.

- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinden folgenden Ansprechpartner als **Präventionsfachkraft und –beauftragte des SB Bad Münstereifel**:

Gemeindereferentin Sr. Roswitha Fahrendorf
Langehecke 12
53902 Bad Münstereifel
Tel: 02253-5457577

Wenn ich anonym und **außerhalb der Gemeinde** um Rat bitten möchte, verweist die Stadt Bad Münstereifel auf die **§ 8a Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes**:

Frau Helena Schneider
Tel. 02251/700088
Mobil: 0163 35928759

- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten**:

Christa Pesch, Tel.: 01520 1642-234
Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126
Dr. Emil Naumann, Tel.: 0221 1642-2222

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese zuständige Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt, etc. informiert. **Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder**

Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im SB Bad Münstereifel arbeiten.

4.2 Verhaltensregeln in der Pastoralen Arbeit mit überwiegend Grundschulkindern (Kommunionkatecheten, Gruppenleiterrunde, Kinderchorleitungen, etc.)

Der Verhaltenskodex (Verhaltensregel) stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex (diese Verhaltensregel) bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander und auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Bei der Gruppenleiterrunde (GLR) ist eine Begegnung auf Augenhöhe relevant, da die Leiter gleichzeitig auch Teil der Gruppe sind. Dennoch sollte der Leiter klar als Verantwortungsträger wahrgenommen werden. Bei der Erstkommunionkatechese und in den Kinderchören sollte das Rollenbild des Katecheten/Leiters klar definiert sein, besonders, wenn Eltern in unterschiedlichen Rollen fungieren.
- Ein vertrauensvoller Umgang zwischen Leitern und Teilnehmern ist erwünscht, da die Leiter auch Ansprechpartner sind. Dabei müssen jedoch individuelle Grenzen aller Beteiligten beachtet werden. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen wir den Kindern näher kommen als üblich, wird um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen sind dabei zu akzeptieren, zurückhaltender Wille hat Vorrang.
- Gruppenaktivitäten dürfen nicht in zugeschlossenen Räumen stattfinden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein.
- Herausgehobene Freundschaften/Beziehungen zwischen Leitern und Teilnehmern dürfen nicht auf einer Fahrt geschlossen werden.
- Gruppenleiter, Chorleiter und Katecheten sollten teamfähig sein, eine realistische Selbst- und Fremdeinschätzung mitbringen, zuverlässig, respektvoll und verantwortungsbewusst mit Teilnehmern und Leitern umgehen. Außerdem sollte der

Gruppenleiter Freude an der Arbeit mit Kindern mitbringen und keine Angst vor Fehlern haben, denn daraus lernen wir!

Sprache und Wortwahl

- Die Sprache zwischen Leitern und Teilnehmern sollte altersgerecht und dem Kontext angemessen sein. Wenn (Gruppen-)Leiter/Katecheten mit den Kindern sprechen, geschieht dies freundlich, aber bestimmt, sowie in einer angemessenen Lautstärke.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte und Vulgärsprache sind zu unterlassen. Ebenso ist bei der Verwendung von Ironie und Sarkasmus darauf zu achten, dass dies auch von der betroffenen Altersgruppe verstanden wird. Besser ist, eine klare, eindeutige Sprache zur Vermeidung von Missverständnissen zu wählen.
- Auf eine angemessene Ausdrucksweise wird auch unter den Teilnehmern von Seiten der Gruppenleitung geachtet. Grenzverstöße werden ggf. thematisiert. Ebenso werden die Teilnehmer von der Gruppenleitung auch vor unangemessenen Gesprächen Dritter geschützt.
- Den Teilnehmern soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken „in den Mund gelegt“, sondern die Wahrnehmung und die Äußerungen der Kinder sind zu beachten.
- Die Gruppenleitung offenbart den Teilnehmern keine Geheimnisse und stellt keine besondere Vertraulichkeit her.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während Gruppenaktivitäten ist nicht gestattet. Die Geräte sollen, wenn sie mitgebracht werden, lautlos oder ausgeschaltet bleiben. Der Gruppenleitung ist die Nutzung situationsbedingt zu Zwecken der Gruppenaktivität gestattet.
- Bei der GLR, in der Kommunionkatechese und im Rahmen der Kinderchöre sind Gruppen in sozialen Netzwerken sowie privater Kontakt über das Mobiltelefon mit den Teilnehmern im Grundschulalter nicht erlaubt, wohl aber in mit deren Eltern.
- Die Kommunikation auf telefonischem oder elektronischem Weg ist für den Kontakt mit den Eltern zwecks Absprache vorgesehen.
- Fotos von den Teilnehmern dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten veröffentlicht werden. Fotos werden nur für die dafür vorgesehenen Zwecke im Rahmen der Vorschriften nach DSGVO i.V.m. KDG/KDO verwendet. Eine anderweitige Nutzung sowie Weiterverbreitung oder Veröffentlichung darf nicht erfolgen.
- Der Umgang mit Medien, z.B. Fotos, wird vorab thematisiert und den Teilnehmern bewusst gemacht.
- Andere Medien, wie beispielsweise Filme, dürfen während der Gruppenaktivitäten eingesetzt werden, wenn sie altersangemessen und pädagogisch vertretbar sind.

- Mit den Daten der Teilnehmer wird zweckgebunden und nach den Datenschutzvorschriften im Rahmen der Vorschriften nach DSGVO i.V.m. KDG/KDO umgegangen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakt über den gesellschaftlich üblichen Bereich ist nur zum Zwecke der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost, ... erlaubt. Wenn jemand diese Grenzen unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.
- Wenn ein Kind von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen, soll es nicht abgewiesen werden, wenn es für den Gruppenleiter okay ist. Der Kontakt sollte aber alters- und rollenangemessen sein und können kulturbedingt unterschiedlich ausfallen.
- Eine medizinische Betreuung geschieht bei Notwendigkeit geschlechterspezifisch.
- Wenn spezieller Pflegeaufwand bei einem Kind besteht, ist dies mit den Eltern abzusprechen.

Beachtung der Intimsphäre

- Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Menschen in unserer Gemeinde zum Schutz dessen und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.
- Wenn wir auf Freizeiten einzelne Zimmer/Zelte betreten, klopfen wir an und treten ein, wenn wir hereingebeten werden (Ausnahme: wenn eine Gefahrensituation vorliegt). Außerdem ist der Schlafplatz eines Leiters oder Teilnehmers dessen Privatbereich und wird geachtet.
- Mit persönlichen Offenbarungen der Kinder ist diskret umzugehen.
- Die Kinder sollen in ihrer Unterschiedlichkeit respektiert werden (zappeliger Kinder, andere Frömmigkeitsformen, etc.), solange andere Kinder/Jugendliche/ Erwachsene um sie herum auch gut zurechtkommen können und eine inhaltliche Arbeit möglich ist.
- Bei Freizeiten bringen wir die Kinder geschlechtergetrennt und von den Leitern getrennt unter.
- Wenn die Kinder sich auf sensible Themen vorbereiten, wie die Beichte, wird die Privatsphäre des Kindes beachtet (getrennt von den anderen Aufzeichnungen anfertigen können; Aufzeichnungen bei den einzelnen Kindern persönlich und nicht für andere lesbar belassen; nicht zum Reden gedrängt werden).
- Der jeweilige Leiter ist angehalten, zum Wohl des Kindes auf angemessene Kleidung bei den Teilnehmenden zu achten und bei Bedarf die Eltern des Kindes darauf hinzuweisen.
- Duschen:
 - Sind in den Gruppenhäusern nur Sammelduschen, müssen Teilnehmer und Leiter geschlechtergetrennt und getrennt voneinander duschen.
 - Wenn ein gemeinsamer Schwimmbadbesuch mit einer Kindergruppe stattfindet, können Teilnehmer und Leiter meist nicht getrennt voneinander duschen, aber sie duschen in Badebekleidung.

- Wenn Kindergruppen mit uns im Schwimmbad sind, müssen sich meistens ein paar Gruppenleiter mit den Kindern in einem Raum umkleiden. Dies geschieht diskret. Wenn einzelne Kinder vor den Leitern oder der Gruppe Scham empfinden, wird ihnen die gesonderte Möglichkeit zur Umkleide angeboten.

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke sollten generell Gruppengeschenke sein (Plätzchen in der Weihnachtszeit, Geschenke zur Erstkommunion von der Gemeinde, ...); einzelne Kinder dürfen in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden. Als Geschenke zählen auch besondere Zuwendungen, etwa „im Leiterbereich sitzen zu dürfen“, „die Kerze immer anzünden dürfen“, ...
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Dazu zählen insbesondere Geschenke, die eine emotionale Abhängigkeit erzeugen.
- Geschenke sollten transparent und selten vergeben werden, dürfen nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein, dürfen keinen zu hohen Wert haben und müssen abgelehnt werden können.
- Wenn Teilnehmer ihren Gruppenleiter oder Katecheten beschenken wollen, dürfen diese Geschenke nur von geringem finanziellem Wert sein. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter oder der Katecheten.

Disziplinarmaßnahmen

- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn die Kinder/Jugendlichen unterschiedlich behandelt werden, soll dies zumindest im Team transparent gemacht werden.
- Mit den Kindern werden Gruppenregeln abgesprochen, die begründet werden und bei einem Regelverstoß angesprochen und ggf. nochmal erklärt werden. Dabei verwendet die Gruppenleitung freundlich aber bestimmt Ich-Botschaften, formuliert Wünsche und nennt die Gründe des z.B. störenden Verhaltens.
- Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
 - Gespräch/Gespräche mit Ermahnung
 - Nachholen der Arbeit/Wiedergutmachung/Gemeinnützige Tätigkeiten
 - kurzfristige Trennung von der Gruppe (unter Aufsichtspflicht, diese ist zu beachten)
 - Telefonat mit den Eltern
 - auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- Die Kinder untereinander verhängen keine Disziplinarmaßnahmen.
- Zu unseren Disziplinarmaßnahmen gehört keine körperliche Züchtigung oder verbale Gewalt.

- Wenn wir einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt, ... in der Gemeinde oder bei Freizeiten beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein. Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Gruppenleiter müssen einen Gruppenleiterkurs besucht und alle Katecheten eine Präventionsschulung besucht haben. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- Die Leiteranzahl muss in angemessener Betreuungsrelation sein sollte dies nicht stimmen, muss die Fahrt ggf. abgesagt werden.
- Das Schutzkonzept muss allen Leitern ausgehändigt und von ihnen zur Kenntnis genommen werden.

Selbstauskunftserklärung (siehe anhängendes Formular)

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

(Siehe Anhang: „Selbstauskunftserklärung SB Bad Münstereifel“)

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn **in unserer Gemeinde** ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, **handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung!** (Hintergrund: Jede Person, die den möglichen Täter konfrontiert, darf nicht mehr als Zeuge zur Klärung des Sachverhaltes von weiteren rechtlichen Instanzen herangezogen werden!) Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. **Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch.** Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.
- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinden folgenden Ansprechpartner als **Präventionsfachkraft und –beauftragte des SB Bad Münstereifel**:

Gemeindereferentin Sr. Roswitha Fahrendorf
Langehecke 12
53902 Bad Münstereifel
Tel: 02253-5457577

Wenn ich anonym und **außerhalb der Gemeinde** um Rat bitten möchte, verweist die Stadt Bad Münstereifel auf die **§ 8a Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes**:

Frau Helena Schneider
Tel. 02251/700088
Mobil: 0163 35928759

- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten**:

Christa Pesch, Tel.: 01520 1642-234
Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126
Dr. Emil Naumann, Tel.: 0221 1642-2222

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese zuständige Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt, etc. informiert. **Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus.** Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im SB Bad Münstereifel arbeiten.

4.3 Verhaltensregeln der Messdiener des Seelsorgebereiches Bad Münstereifel

Diese Verhaltensregeln werden jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Messdienerpastoral vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Die Verhaltensregeln stellen die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und müssen als Voraussetzung für eine Tätigkeit /Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diese Verhaltensregeln bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die als Ministranten in unseren Gemeinden tätig sind, zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- Es herrscht in den Gruppen der Pfarreien und in der Großgruppe des Seelsorgebereiches einen respektvollen Umgang miteinander- und auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Bei den Messdienern ist eine Begegnung auf Augenhöhe relevant, da es ein wechselseitiges Vertrauen braucht. Gleichzeitig sollen die Messdienerleiter, die in

vielen Gemeinden selber keine Messdiener mehr sind, als Verantwortungsträger wahrgenommen werden.

- Ein vertrauensvoller Umgang zwischen Leitern und Teilnehmern ist erwünscht, da die Leiter auch und zuerst Ansprechpartner sein sollen, ohne dass es zu besonderen Vertraulichkeiten kommt. Es müssen jedoch auch die individuellen Grenzen aller Beteiligten beachtet werden. Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen man den Kindern näher kommt als üblich, wird um Erlaubnis gefragt. Zurückweisungen werden dabei akzeptiert, zurückhaltender Wille hat Vorrang.
- Gruppenaktivitäten bzw. Aktivitäten im Rahmen der Ausbildung dürfen nicht in zugeschlossenen Räumen stattfinden, sondern müssen jederzeit zugänglich sein. Diese sollten (möglichst) zu zweit geleitet werden.
- Ankleidehilfen sollen altersgemäß und nur auf Bitte geleistet werden. Wenn möglich sollen sich die Messdiener wechselseitig - und auch dort immer nur auf Nachfrage - helfen.

Sprache und Wortwahl

- Die Sprache zwischen Leitern und Messdienern sollte altersgerecht und dem Kontext angemessen sein. Wenn Messdienerleiter mit den Messdienern sprechen, geschieht dies freundlich, aber bestimmt, sowie in einer der Situation angemessenen Lautstärke.
- Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich persönlich angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (Kurzformen des Namens oder erwünscht Spitznamen etc.). Es werden keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen verwendet.
- Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen, sexualisierte, gewaltverherrlichende und Vulgärsprache sind verboten und müssen angemessen geahndet werden. Ebenso ist bei der Verwendung von Ironie und Sarkasmus darauf zu achten, dass dies auch von der betroffenen Altersgruppe verstanden wird. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird eine eindeutige und klare Sprache verwendet.
- Auf eine angemessene Ausdrucksweise wird auch unter den Teilnehmern von Seiten der Gruppenleitung geachtet. Grenzverstöße werden ggf. thematisiert. Ebenso werden die Teilnehmer von der Gruppenleitung auch vor unangemessenen Gesprächen Dritter geschützt.
- Den Teilnehmern soll immer die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen, ihre Wünsche und ihre Sorgen zu äußern und ihre Gedanken zu formulieren. Ihnen werden keine Gedanken "in den Mund gelegt", sondern die Wahrnehmung und Äußerungen der Kinder sind zu beachten.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Messdienerleiter müssen einen Gruppenleiterkurs und eine Präventionsschulung besucht haben. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- Die Leiteranzahl muss in angemessener Betreuungsrelation sein, sonst kann die Fahrt nicht stattfinden. Das Verhalten entspricht dem Verhalten in der Gemeinde (siehe oben).

Schutz der Intimsphäre

- Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Die Menschen in den Gemeinden werden zum Schutz der Intimsphäre ermutigt und die damit zusammenhängenden Bemühungen werden nicht der Lächerlichkeit preisgegeben.
- Es werden auf Ferienfreizeiten einzelne Zimmer erst betreten, wenn vorher angeklopft wurde und wenn hereingebeten wird (Ausnahmen stellen Gefahrensituationen dar). Außerdem ist das Bett eines Leiters oder Teilnehmers dessen Privatbereich und wird geachtet.
- Mit persönlichen Offenbarungen der Kinder und Jugendlichen wird diskret umgegangen.
- Die Kinder sollen in ihrer Unterschiedlichkeit respektiert werden (sei es Charakter, Verhalten oder Frömmigkeit), solange andere Messdiener/Leiter um sie herum auch gut zurechtkommen können und eine inhaltliche Arbeit möglich ist.
- Bei Freizeiten werden die Messdiener geschlechtergetrennt und von den Leitern getrennt untergebracht.
- Duschen:
 - Sind in den Gruppenhäusern nur Sammelduschen, müssen Teilnehmer und Leiter geschlechtergetrennt und getrennt voneinander duschen.
 - Wenn ein gemeinsamer Schwimmbadbesuch mit einer Kindergruppe stattfindet, können Teilnehmer und Leiter meist nicht getrennt voneinander duschen- aber sie duschen in Badekleidung.
 - Wenn Kindergruppen mit im Schwimmbad sind, müssen sich meistens ein paar Gruppenleiter mit den Kindern in einem Raum umkleiden. Dies geschieht diskret. Wenn einzelne Kinder vor den Leitern oder der Gruppe Scham empfinden, wird ihnen die gesonderte Möglichkeit zur Umkleide angeboten.
- Wenn die Kinder sich auf sensible Themen vorbereiten, wie die Beichte, wird die Privatsphäre des Kindes beachtet.

Geschenke und Belohnungen

- Geschenke sollen generell Gruppengeschenke sein (Plätzchen in der Weihnachtszeit etc.); einzelne Kinder dürfen in keiner Weise bevorzugt oder benachteiligt werden.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt. Dazu zählen insbesondere Geschenke, die eine emotionale Abhängigkeit erzeugen.
- Geschenke sollten transparent und selten vergeben werden, dürfen nicht mit einer Gegenleistung verbunden sein und müssen abgelehnt werden können.
- Individualgeschenke werden nicht von den Gruppenleitern vergeben.
- Wenn Teilnehmer ihren Gruppenleitern Geschenke machen, dann sollen diese von geringem Wert sein und allgemein von der Gruppe kommen.

Rechte am Bild/Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Die Nutzung von Mobiltelefonen oder anderen elektronischen Geräten während der Messdienerstunde oder während diverser Aktivitäten ist nach Absprache mit den Leitern und situationsbedingt gestattet. Mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten wird ggf. über Telefon, E-Mail und WhatsApp-Gruppen kommuniziert. Dabei wird durch die Leiter auf eine angemessene Kommunikation miteinander geachtet und ggf. interveniert. Es soll darauf geachtet werden, dass in den Gruppen die Erziehungsberechtigten in die Kommunikation eingebunden sind. Bei unter 16jährigen sind die Eltern in die WhatsApp-Gruppe einzubinden.
- Bei den Messdienern in den einzelnen Gruppen sowie in der Großgruppe können zum Zweck der Absprache soziale Netzwerke und privater Kontakt genutzt werden. In den einzelnen Gruppen übernehmen die Messdienerleiter die Funktion des Administrators und agieren ggf. als "Schiedsrichter" bei einem nicht angemessenen Austausch.
- Fotos von Messdienern dürfen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten (im Fall von Minderjährigen) oder der betreffenden Messdiener veröffentlicht werden. Fotos werden nur für die dafür vorgesehenen Zwecke verwendet. Eine anderweitige Nutzung sowie Weiterverbreitung oder Veröffentlichung darf nicht erfolgen. Datenlecks oder der Verlust von Daten ist zu melden.
- Mit den Daten der Teilnehmer wird zweckgebunden und nach den Datenschutzregeln umgegangen.
- Der Umgang mit Medien, z.B. Fotos, wird vorab thematisiert und den Teilnehmern bewusst gemacht.
- Andere Medien (Filme etc.) dürfen während der Gruppenaktivitäten eingesetzt werden, wenn sie altersangemessen und pädagogisch vertretbar sind.

Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen

- Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn die Ministranten unterschiedlich behandelt werden, soll dies zumindest im Team transparent gemacht werden.
- Mit den Ministranten werden Gruppenregeln abgesprochen, die begründet werden und bei einem Regelverstoß angesprochen und ggf. nochmal erklärt/reflektiert werden. Dabei verwendet die Messdienerleitung freundlich aber bestimmte Ich-Botschaften, formuliert Wünsche und nennt die Gründe des z.B. störenden Verhaltens.
- Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
 - Gespräch/Gespräche mit Ermahnung
 - nachholen der Arbeit/Wiedergutmachung/Gemeinnützige Tätigkeiten
 - kurzfristiger Ausschluss vom Dienst am Altar
 - Telefonat/Gespräch mit den Eltern
 - (bei Ausflügen): Ausschluss bzw. vorzeitige Heimfahrt auf Kosten der Erziehungsberechtigten (siehe Aufsichtspflicht).
- Die Ministranten untereinander verhängen keine Disziplinarmaßnahmen.
- Zu den Disziplinarmaßnahmen gehören weder körperliche Züchtigungen noch verbale Gewalt.
- Wenn einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt o.ä. in der Gemeinde, bei Ausflügen oder Freizeiten beobachtet wird, wird die Situation gestoppt, das Verhalten wird angesprochen und es wird eine Veränderung eingefordert. Wenn sich nichts verändert, wendet man sich an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner.

Angemessenheit von Körperkontakt.

- Körperkontakt über die gesellschaftlich üblichen Bereiche ist nur zum Zweck der Versorgung, zur ersten Hilfe, zum Trost erlaubt und hat nach Möglichkeit an einem halb-/öffentlichen Ort stattzufinden. Wenn jemand diese Grenzen unangemessen überschreitet, wird dies unverzüglich angesprochen.
- Wenn ein Kind von sich aus Nähe sucht, etwa zu einer kurzen Umarmung beim Wiedersehen, solle es nicht abgewiesen werden, wenn es für den Leiter in Ordnung ist. Der Kontakt sollte aber alters- und rollenangemessen sein und können kulturbedingt unterschieden ausfallen.
- Wenn spezieller Pflegeaufwand bei einem Kind besteht, ist dies mit den Eltern abzusprechen.
- 1:1 Situationen sind zu vermeiden.

Es gilt das JugSchuG und die DSGVO.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- dazu werde ich meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- danach werde ich den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen Ehren- und Hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserem Seelsorgebereich ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmungen ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! **(Hintergrund: Jede Person, die den möglichen Täter konfrontiert, darf nicht mehr als Zeuge zur Klärung des Sachverhaltes von weiteren rechtlichen Instanzen herangezogen werden!)** Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. **Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragung durch.** Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich das nicht einhalten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzkraft oder eine **Präventionsfachkraft** um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe des Seelsorgebereiches folgende Ansprechpartner:

Präventionsbeauftragte Seelsorgebereich Bad Münstereifel
Gemeindereferentin Sr. Roswitha Fahrendorf
Langehecke 12
53902 Bad Münstereifel
Tel: 02253-5457577

Wenn ich anonym und **außerhalb der Gemeinde** um Rat bitten möchte, verweist die Stadt Bad Münstereifel auf die **§ 8a Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes:**

Frau Helena Schneider
Tel. 02251/700088
Mobil: 0163 35928759

- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).
- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten:**

Christa Pesch, Tel.: 01520 1642-234
Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126
Dr. Emil Naumann, Tel.: 0221 1642-2222

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese zuständige Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt, etc. informiert. **Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.**

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Ministrantinnen und Ministranten im Seelsorgebereich Bad Münstereifel arbeiten.

4.4 Verhaltensregeln der Jugendpastoral, Firmvorbereitung, sonstige Fahrten

Diese Verhaltensregeln werden jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendpastoral vorgelegt. Sie sollen Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Die Verhaltensregeln stellen die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und müssen als Voraussetzung für eine Tätigkeit/ Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diese Verhaltensregeln bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen in der Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander. Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese. Wir gehen altersangemessen mit den Teilnehmern um.
- Wie viel Distanz die uns anvertrauten Jugendlichen brauchen, bestimmen sie selbst. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Keiner wird wegen des Wunsches nach Distanz abfällig, sondern respektvoll behandelt. Signale werden ernst genommen und Grenzverletzungen werden thematisiert.
- In Teamgesprächen wird über Nähe und Distanz in der Gruppe reflektiert.
- Die Jugendlichen agieren in einem geschützten Rahmen, in dem bei persönlichen Themen Stillschweigen vereinbart wird (z.B. bei der Beichtvorbereitung). Jeder/jede bestimmt selbst, ob und was er/sie preisgibt. Wenn Jugendliche (ggf. unbewusst) peinliche Details von sich oder anderen preisgeben, sprechen wir sie darauf an.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen auf der Freizeit und in den Gruppenstunden nicht entstehen. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen, ...) werden angesprochen und die in Beziehung stehenden Personen verhalten sich im Konfliktfall unparteiisch. Wenn schon vor der Maßnahme eine Beziehung zwischen Leiter und Leiter oder zwischen Leiter und Teilnehmer bestand, sollte diese nicht zur Schau gestellt werden.
- Spiele und Methoden werden so gestaltet, dass Grenzsetzungen möglich sind.

Sprache und Wortwahl

- Die Leiter/Katecheten verwenden keine sexualisierte Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen.
- Wir achten darauf, wie Teilnehmer untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken, abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen energisch und engagiert im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden. Ggf. thematisieren wir dieses Problem auch in der Großgruppe. Wir reflektieren dabei auch, ob die Jugendlichen selbst Opfer von Gewalt wurden und die Erfahrungen so kompensieren. Hier ist besondere Aufmerksamkeit geboten.
- Bei einer Konfliktklärung hören wir beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- Von unserer Seite aus wird das Thema Sexualität nicht angesprochen („keine Aufklärungsarbeit“).
- Wenn das Thema Sexualität von den Teilnehmern aus angesprochen wird, antworten wir grundsätzlich in einer wertschätzenden Weise, verweisen an die Eltern/Erziehungsberechtigten, die hierfür erste Ansprechpartner sind. Wenn Jugendliche mit ihren Fragen oder Äußerungen die Grenzen der Leiter überschreiten, wird dies artikuliert und ggf. mit dem Leiter der Maßnahme besprochen.
- Wir kommentieren den Körper von Teilnehmern und Leitern nicht.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir richten ggf. „offizielle“ Gruppen (Facebook, WhatsApp) ein bzw. nutzen Telefon und E-Mailkontakte zur Weitergabe von themenspezifischen Informationen an die Teilnehmer. Von diesen Gruppen sind wir die Administratoren und agieren als „Schiedsrichter“ bei einem nicht angemessenen Austausch oder einer Kommunikation, die nicht dem ursprünglichen Zweck dient.
- Jede Art von Cybermobbing ist untersagt und wird nicht geduldet. Wenn uns bekannt wird, dass dies vorkommt, intervenieren wir, beziehen wir Stellung und reagieren entsprechend.
- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Auf den Anmeldungen bitten wir die Eltern/Teilnehmer um ein schriftliches Einverständnis, dass ausgewählte Fotos auf den Seiten der Gemeinde (Website, Facebook) veröffentlicht werden dürfen. Verweigern diese ihre Zustimmung oder liegt die Zustimmung nicht vor, so ist bei einer Veröffentlichung dieses Kind unkenntlich zu machen.

- Foto- DVDs werden an die Teilnehmer weitergegeben, die ebenfalls auf das „Recht am Bild“ hingewiesen werden. Vorher werden die Bilder gelöscht, die für die Teilnehmer unangenehm sein könnten.
- Das Fotografieren von Personen in unbekleidetem Zustand sowie das Erstellen sexualisierter Fotos/Videos/Medien jeder Art sind auf allen Fahrten untersagt. Wenn jemand mit Medien pornographischen Inhalts erwischt wird, verfahren wir entsprechend der Vorgaben der Präventionsordnung.
- Wenn wir Fotos /Filme kommentieren, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.

Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch sinnvollen Spielen/Methoden erlaubt. Wir fragen vorher die Teilnehmer, was für sie in Ordnung ist (z.B. beim Durchspielen der Firmsituation, ...). Bei besonderem Pflegeaufwand (kranke Jugendliche oder Jugendliche mit Behinderung) beauftragen uns vorab die Eltern.
- Wenn von Seiten der Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied, ...) dann muss die Initiative vom Jugendlichen ausgehen und von Seiten des Leiters/Katecheten reflektiert und im vertretbaren Rahmen erfolgen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. auf dem Schoß des Leiters/Katecheten sitzen...).
- Die Intimzonen von teilnehmenden Personen und Leitern werden nicht berührt.

Intimsphäre

- Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut. Wir ermutigen die Jugendlichen zum Schutz dessen und geben die damit zusammenhängenden Bemühungen nicht der Lächerlichkeit preis.
- Wir bieten Übernachtungen möglichst in geschlechtergetrennten Zimmern an und separieren die Gruppenleitung/Katecheten von den Teilnehmern.
- Beim Umziehen oder bei Nutzung der Sanitäranlagen ist die Privatsphäre zu beachten. Vor dem Eintreten in Zelte oder Zimmer machen wir uns bemerkbar oder klopfen an. Bei Gemeinschaftsduschen beachten wir ebenfalls eine Trennung von Leiter/Teilnehmer und nach Geschlecht.
- Vor besonderen Übungen, Methoden, Aktivitäten oder Spielen, bei denen Grenzen der Jugendlichen überschritten werden könnten, wird um Erlaubnis gefragt (z.B. aufs Bett setzen).

Angemessene Kleidung

- Wir achten auf angemessene Kleidung bei Leitern und Teilnehmern. Tragen Leiter oder Teilnehmer aufreizende Kleidungsstücke wird dies angesprochen.

Zulässigkeit von Geschenken, Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein.
- Geschenke, Belohnungen sollen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.
- Wenn wir „kleine“ Belohnungen oder Geschenke an Teilnehmer ausgeben, geschieht dies nur als Anerkennung für gemeinnützige Tätigkeiten, nicht für persönliche Gefälligkeiten.
- Geschenke / Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geburtstagsgeschenke an Teilnehmer, die während der Fahrt Geburtstag haben, sind transparent und finanziell angemessen.
- Gruppengeschenke sind im Vorfeld abgestimmt.
- Geschenke müssen so vergeben werden, dass der Beschenkte sie auch ablehnen kann.
- Wenn Teilnehmer den Gruppenleitern Kleinigkeiten schenken möchten, ist dies okay. Größere Geschenke an Einzelpersonen sind nicht erlaubt, wohl aber z.B. Dankesgeschenke von einer ganzen Gruppe an das Team der Gruppenleiter.

Disziplinarmaßnahmen

- Wir fördern in unserer Gemeinde eine Kultur, in der mit Fehlern konstruktiv umgegangen wird sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln.
- Die Regeln bei jeder Maßnahme werden gemeinsam mit den Teilnehmern aufgestellt und transparent gemacht. Somit können alle erkennen, wann Grenzen überschritten und wann Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Regeln und Konsequenzen sind nicht willkürlich, sondern nachvollziehbar.
- Wir nutzen keine verbale oder nonverbale Gewalt!
- Zu den Konsequenzen für falsches Verhalten gehören:
 - o Gespräch/Gespräche mit Ermahnung
 - o Nachholen der Arbeit/Wiedergutmachung/Gemeinnützige Tätigkeiten
 - o kurzfristige Trennung von der Gruppe (Aufsichtspflicht beachten)
 - o Telefonat mit den Eltern
 - o auf Kosten der Eltern nach Hause schicken (Aufsichtspflicht beachten)
- Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung bei gleichen Verstößen angezielt. Wenn Jugendliche unterschiedlich behandelt werden, wird dies im Team besprochen.
- Wenn wir einschüchterndes und gefährdendes Verhalten, wie z.B. verbale Gewalt, in der Gemeinde oder bei Freizeiten beobachten, stoppen wir die Situation, sprechen das Verhalten an und fordern eine Veränderung ein.

Wenn sich nichts verändert, wenden wir uns an die Hauptamtlichen bzw. den nächsten Ansprechpartner.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Alle Gruppenleiter müssen im Gruppenleiterkurs und alle Katecheten mindestens mit einer Präventionsschulung ausgebildet sein. Ein erweitertes Führungszeugnis muss vorgelegt haben.
- Bei einer Ferienfreizeit muss mindestens ein Leiter einen Erste-Hilfe-Schein bzw. Rettungsschwimmerschein haben.
- Die Leiteranzahl muss in angemessener Betreuungsrelation stehen – sonst muss die Maßnahme abgesagt werden (Richtwert: 1:5 plus Küche).
- Die Daten der Teilnehmer dürfen nur dem Zweck der Planung gemäß weitergegeben und genutzt werden.

Erklärung

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! (**Hintergrund: Jede Person, die den möglichen Täter konfrontiert, darf nicht mehr als Zeuge zur Klärung des Sachverhaltes von weiteren rechtlichen Instanzen herangezogen werden!**) Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. **Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch.** Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine **Präventionsfachkraft** um Rat bitten. Dafür habe ich im Seelsorgebereich Bad Münstereifel folgende Ansprechpartnerin:

**Präventionsbeauftragte des SB Bad Münstereifel
Gemeindereferentin Sr. Roswitha Fahrendorf
Langehecke 12
53902 Bad Münstereifel
Tel: 02253-5457577**

Ansprechbar ist auch:

**Sr. Johanna Maria Schomaker (Jugendseelsorge)
Tel. 02253/54510 (Büro St. Angela)
Mobil: 0151 54115469**

Wenn ich anonym und **außerhalb der Gemeinde** um Rat bitten möchte, verweist die Stadt Bad Münstereifel auf die **§ 8a Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes:**

**Frau Helena Schneider
Tel. 02251/700088
Mobil: 0163 35928759**

- Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meinen Verdacht für begründet halte:

- Ich werde bei begründeten Verdachtsfällen **außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt des Kreises Euskirchen einschalten** (wenn zulässig und sinnvoll).

- Ich muss bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch **durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen** einen Interventionsbeauftragten des Bistums einschalten:

Christa Pesch, Tel.: 01520 1642-234

Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126

Dr. Emil Naumann, Tel.: 0221 1642-2222

Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das Bistum eingeschaltet wird, klärt diese zuständige Abteilung, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt, etc. informiert. **Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus.** Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen im SB Bad Münstereifel arbeiten.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen im Seelsorgebereich Bad Münstereifel arbeiten.

5. Sexualpädagogisches Konzept Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren im Seelsorgebereich Bad Münstereifel

5.1 Definition von kindlicher Sexualität und psychosexueller Entwicklung

Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität ist umfassend und kennt vielfältigere Formen sinnlichen Erlebens. Sie stellt keine noch unreife Form erwachsener Sexualität dar.

Je jünger Kinder sind, umso mehr erleben sie die Sinneswahrnehmungen ihres ganzen Körpers als lustvoll. Sie kennen bei ihren sexuellen Bedürfnissen noch keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und genitaler Sexualität. Kinder erleben Sexualität ganzheitlich. (http://caritas.erzbistum-koeln.de/export/sites/caritas/maik/dokumente/bildungsbereich-2/Praevention/Praevention_im_Erbistum_Kindl_Sexualitaet_und_Sexualerziehung.pdf)

Psychosexuelle Entwicklung

Die Persönlichkeit des Menschen bildet sich nach psychoanalytischer Auffassung etwa in den ersten sechs Lebensjahren. Die psychische, emotionale Entwicklung ist dabei eng verknüpft mit der Entwicklung des Sexualtriebes (Psychosexuelle Entwicklung). Der Sexualtrieb ist von Geburt an vorhanden. Er äußert sich nicht nur in der reifen Sexualfunktion, sondern in jeder lustvollen Betätigung. Er ist entweder auf die eigene Person, den eigenen Körper oder auf andere Personen gerichtet. (<http://tiefenpsychologie.psychowissen.net/die-psychosexuelle-entwicklung/index.html>)

5.2 Bedeutung von Sexualpädagogik in der KiTa

Sexualpädagogik in der Kindertagesstätte findet nicht selbstverständlich statt. Unsicherheit und mangelndes Wissen sowie das Gefühl, dass es um ein heikles Thema geht, machen Sexualerziehung und sexuelle Bildung zu einem wenig beachteten Thema. Weder eine Vermeidung noch eine Reduzierung auf Einzelaspekte wird der Bedeutung des Themas gerecht. Themen der Kinder, die nicht beachtet oder gar tabuisiert werden, „verschwinden“ dadurch nicht einfach. Im Gegenteil: Das Interesse und manchmal auch die Nöte der Kinder suchen sich eigenen Bahnen und tauchen dann an anderer Stelle wieder auf. Mit anderen Worten: Sexualpädagogik findet auch dann statt, wenn sie nicht bewusst zum Thema gemacht wird, jedoch ohne dass die Kinder die Chance haben, bei ihrem Lernen von Erwachsenen begleitet zu werden und bei Bedarf Unterstützung zu bekommen.

Eine professionelle Haltung zur kindlichen Sexualität ist daher umso wichtiger und bedeutet für die Fachkräfte, sich mit sämtlichen Aspekten kindlicher Sexualität bewusst auseinander zu setzen und dazu eine reflektierte Position einzunehmen.

Quelle: Maywald (2015), Jörg Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Auflage, Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH

5.3 Psychosexuelle Entwicklung nach Freud

Um im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern in Bezug auf kindliche Sexualität sicher sein zu können, sollten alle Erzieher Grundkenntnisse zur psychosexuellen Entwicklung von Kindern haben.

Unserer Haltung zu Grunde gelegt sind die Stadien der psychosexuellen Entwicklung nach Freud.

Orale Phase (1. Lebenshalbjahr)

Die Mundregion ist das primäre Bezugsorgan. Säuglinge und Kleinkinder verbringen viel Zeit damit, am Daumen oder an Zehen zu lutschen. Durch den normalen Gebrauch (Essen, Trinken) oder künstliche Reizung kommt es zu einer Spannungsreduktion (Verminderung der libidinösen Triebspannung) und zu einem Auftreten von Lustgefühlen. Störungen in dieser Phase führen zu Persönlichkeitsmerkmalen, aufgrund derer viel von anderen gefordert wird. Auf die orale Phase fixierte Menschen zeichnen sich durch eine niedrige Frustrationstoleranz aus und geben schnell auf.

Narzisstische Phase (2. Lebensjahr)

Das Kind entdeckt den eigenen Körper und entwickelt dabei Lustgefühle (Autoerotismus). Dieses Verhalten ist die Urform der Selbstliebe (Narzissmus). Störungen in dieser Phase können im Erwachsenenalter zu Verminderung des Selbstvertrauens und der Selbstachtung führen.

Anale Phase (2.-3. Lebensjahr)

Die Lust wird in dieser Phase durch den Vorgang der Defäkation erzielt, anfangs nur durch das Ausscheiden, später auch durch das Zurückhalten der Exkremente. Es kommt zu einem spannungsvollen Zustand zwischen Hingabe und Zurückhalten. Das Kind übt in dieser Lebensphase Kontrollmechanismen ein und vollzieht die ersten Anpassungen an die Erfordernisse der Umwelt. Störungen in dieser Phase, insbesondere durch zwanghafte Sauberkeitserziehung, können zu "manischen" oder zwanghaften Persönlichkeitstypen führen. Diese zeichnen sich durch starke Unterdrückung von Aggressionen, Überkontrolliertheit, Geiz und extremer Reinlichkeit aus. Es kommt bei manischen Persönlichkeiten zu einer starken Trennung zwischen Vorstellungen und tatsächlichen Gefühlen.

Phallische Phase (4.-5. Lebensjahr)

Die Genitalien werden in dieser Phase zu erogenen Zonen. Knaben stellen fest, dass bei Mädchen der Penis fehlt und führen dies auf eine Bestrafung zurück. Daraus entwickelt sich Kastrationsangst; bei Mädchen kommt es zum Penisneid. Die Beziehung zu den Eltern ist durch den Ödipuskomplex bestimmt. Es treten Rivalitätsgefühle mit dem gleichgeschlechtlichen Elternteil auf, der andersgeschlechtliche wird geliebt. Auf der anderen Seite fürchtet das Kind den Verlust der Liebe des gleichgeschlechtlichen Elternteils. Dieser Konflikt wird durch die Unterdrückung der sexuellen Wünsche beigelegt. In der phallischen Phase kommt es zur Übernahme geschlechtlicher Moralbegriffe und zur Entwicklung des Über-Ichs (Gewissen). Störungen in der phallischen Phase können zu einer "hysterischen" Persönlichkeitsstruktur führen. Diese ist durch ein auffälliges sexuelles Gebaren gekennzeichnet, das aber im Widerspruch zur ängstlichen, passiven Grundstruktur steht, die sexuelle Kontakte zu meiden versucht. Hysteriker sind meist selbstbewusst und energisch-impulsiv.

Latenzphase (6.-7. Lebensjahr)

Es tritt eine scheinbare Unterbrechung der sexuellen Entwicklung ein. Sexuelle Regungen werden abgewehrt und verdrängt. Spielkameraden werden vor allem beim gleichen Geschlecht gesucht. Während dieser Zeit kommt es zu einer Verinnerlichung der Anforderungen der Umwelt.

Genitale Phase 8. Lebensjahr bis zur Pubertät

Es kommt zu einem Wiederaufleben der Sexualität und des Ödipuskomplexes, sowie zu einer Hinwendung zum anderen Geschlecht. Der beschleunigten körperlichen und intellektuellen Reifung steht eine verzögerte emotionale Reifung gegenüber. Die Pubertät ist eine stark konfliktgeladene Phase voller motorischer und innerer Unruhe. (<http://arbeitsblaetter.stangl-taller.at/PSYCHOLOGIEENTWICKLUNG/EntwicklungFreud.shtml>)

5.4 Unterschiede zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
spielerisch, spontan	absichtsvoll, zielgerichtet
nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	auf Entspannung und Befriedigung orientiert
erleben des Körpers mit allen Sinnen	eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
egozentrisch	beziehungsorientiert

Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	bewusster Bezug zur Sexualität

Quelle. Maywald (2015), Jörg Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Auflage, Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH

5.5 Die Rolle des Kindes in Bezug auf Sexualität

Aufgabe der Kita ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Wünschen der Kinder sollten situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen werden.

Dabei zeigt sich kindliche Sexualität in den unterschiedlichsten Facetten: (<https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren-sexualpaedagogik-in-der-kita/>)

- **Kinderfreundschaften**

Das Kind schließt im Laufe seiner Kindertagesstättenzeit vielfältige Freundschaften. Es ist wichtig dies ausprobieren zu können, denn so erleben Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen, vom wem sie gemocht oder auch abgelehnt werden. Diese Erfahrungen ermöglichen es, einen partnerschaftlichen Umgang miteinander zu erlernen.

- **Frühkindliche Selbstbefriedigung**

Durch Selbstbefriedigung entdecken Kinder ihren Körper. Sie fühlen sich ihrem Körper sehr nahe und verspüren lustvolle Gefühle. Das Zulassen frühkindlicher Selbstbefriedigung ist für das Kind für den Aufbau der Ich- Identität von Bedeutung. Die Fachkräfte fördern die kindliche Selbstbefriedigung nicht, aber lassen diese zu.

- **Sexuelle Rollenspiele**

Rollenspiele mit sexuellem Inhalt sind ein wichtiges Übungsfeld für Kinder im Kontakt mit Gleichaltrigen. Doktorspiele, Vater-Mutter-Kind-Spiele oder andere sexuelle Rollenspiele ermöglichen zum einen, gemeinsam auf Körperentdeckungsreisen zu gehen und zum anderen, aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen. Zudem fördert das Sich-Ausprobieren-dürfen in unterschiedlichen Rollen das Selbstständigwerden.

Bei sexuellen Rollenspielen in unserer Einrichtung gelten folgende Regeln: (Quelle. Maywald (2015), Jörg Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten. 2. Auflage, Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH)

- Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es Doktor spielen will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.

- Kein Mädchen/ kein Junge tut einem anderen Kind weh.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis max. zwei Jahre sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Doktorspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Wenn die KiTa – z.B. wegen Personalnot oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind- nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden, etwa dass die Kinder sich bei Doktorspielen nicht nackt ausziehen dürfen.
- **Körperscham**
Kinder zeigen Schamgefühle gegenüber Nacktheit oder körperlicher Nähe durch Erröten oder Blickabwendung. Gefühle der Scham sind eine positive Reaktionsmöglichkeit, um die eigenen Intimgrenzen zu spüren. Sie verdeutlichen das Bedürfnis nach Schutz und Abgrenzung. Jedoch weisen sie auch auf Aspekte von Unsicherheit, Angst vor Herabsetzung und Versagen hin. Die Auseinandersetzung mit Körperscham ist ein selbstverständlicher, wichtiger Prozess der sexuellen Identitätsfindung und muss von den Fachkräften geachtet werden.
- **Fragen zur Sexualität**
Kinder benötigen von Seiten der Fachkräfte Input und Raum für Fragen zum Thema Sexualität und haben das Recht, ihre sexuellen Bedürfnisse zu verbalisieren.

5.6 Regeln für die Erzieher/innen-Kind-Interaktionen

Nähe, Distanz und Intimität

Im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern achten wir in vielerlei Hinsicht auf eine angemessene Nähe und den angebrachten Abstand zum Kind. Die Intimsphäre des Kindes und auch der Erzieher muss unbedingt eingehalten werden, z.B. Erwachsene ziehen sich nicht vor Kindern um.

Nähe- In vielerlei Hinsicht suchen die Kinder von sich aus den Körperkontakt zu den Erziehern. Sie wollen getröstet werden, suchen den Schutz vor Eindrücken, die ihnen Angst machen, kuscheln „einfach“ so. Dieser Körperkontakt sollte angemessen sein und weder die persönlichen Grenzen des Kindes noch die der Erzieher überschreiten. Küsse usw. sind zu vermeiden.

Umgang mit der Wickel- und Toilettensituation

Es gibt am Tag nicht viele Momente in der Kita, in denen die Kinder einen/eine Bezugserzieher/in ganz für sich allein haben. Die Bedeutung dieser wertvollen 1:1-Zeit geht im Alltagstrubel schnell verloren. Wie gestalten wir diese wichtige Pflegesituation?

- Kurzzeitpraktikanten wickeln in unserer Einrichtung nicht.
- Das Kind darf, soweit es die dienstlichen Belange zulassen, bei der Entscheidung, welche Erzieherin es wickelt, mitbestimmen.
- Die Wickelsituation findet in einem geschützten Raum statt. Einblicke von dem Kind nicht vertrauten Personen sind nicht möglich und nicht erwünscht.
- Die Erzieher nehmen sich Zeit zum Wickeln.

Auch beim Toilettengang oder Wechseln der Kleidung wird stets die Intimsphäre der Kinder gewahrt. Das Kind bekommt bei Bedarf oder auf Wunsch Unterstützung beim Toilettengang.

5.7 Definition „Kindeswohl“ / „Kindeswohlgefährdung“

Definition „Kindeswohl“

Das Kindeswohl ist dann gegeben, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes befriedigt sind. Durch zuverlässige, stabile und berechenbare Beziehungen in der Regel zu Vater und Mutter können diese abgedeckt werden. Dabei geht man von fünf Grundbedürfnissen aus:

- **Schutz und Sicherheit**

Kinder brauchen Sicherheit und Geborgenheit innerhalb der Familie sowie angemessene Aufsicht ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend. Sie benötigen Freiräume mit abgesteckten Grenzen, Kontinuität, schlüssige Konsequenzen.

- **Körperliches Wohlergehen**

Zum körperlichen Wohlergehen zählen gesunde Ernährung, Bewegung, ausreichend Schlaf und ausreichende Gesundheitsfürsorge.

- **Bindung und Beziehung**

Eine sichere und verlässliche Beziehung zu erwachsenen Bezugspersonen und Kontakt zu Kindern ist wichtig für Kinder.

- **Liebe und Wertschätzung**

Jedes Kind soll in seiner Besonderheit wahrgenommen werden. Kinder brauchen Zuwendung, Bestätigung und Wertschätzung.

- **Anregung und Förderung**

In der gemeinsamen Aktion lernen Kinder am besten. Lern- und Spielanregungen sollten dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst werden.

Definition „Kindeswohlgefährdung“

Werden die kindlichen Grundbedürfnisse andauernd und wiederholt von Sorgeberechtigten oder sorgeverantwortlichen Personen nicht erfüllt, ist das Wohl des Kindes in Gefahr. Sind dauerhafte Beeinträchtigungen der körperlichen und seelischen Gesundheit des Kindes sowie seiner Entwicklungsmöglichkeiten zu erwarten, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Zu den Risikofaktoren, die eine Kindeswohlgefährdung begünstigen, können Armut, psychische Belastungen sowie soziale Isolation sein. Man unterscheidet zwischen vier Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung:

- Kindesvernachlässigung

Erfährt das Kind keine körperliche und psychische Gesundheit oder erfährt keine geeigneten Erziehungs- und Sozialbedingungen spricht man von Kindesvernachlässigung. Dazu zählen:

- Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes
- Verwahrlosung der Wohnung
- Verweigerung ärztlicher Behandlung
- Vernachlässigung der Kleidung
- Zulassung des Herumtreibens
- Ungenügende Beaufsichtigung
- Keine Kontrolle für den regelmäßigen Schulbesuch
- Duldung ungünstiger Einflussnahmen durch Dritte
- Unbeständige Lebensführung
- Verzögernde Unterhaltszahlungen

Durch die oben genannten Vernachlässigungen können z.B. folgende Ausfälligkeiten bei Kindern auftreten:

- Starkes Konzentrationsbedürfnis
- Schlaffe Körperhaltung, Müdigkeit
- Starkes Hungergefühl, unter- oder übergewichtig
- Ungepflegtes Äußeres (Haut, Zähne, Kleidung)
- Fehlen in der Schule
- Straftaten
- Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten und zu nicht angemessenen Zeiten

- Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung an einem Kind, die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder zum Tode führt. Kindesmisshandlungen beeinträchtigt somit das Kindeswohl und missachtet das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt und Gefahren. Formen von körperlicher Gewalt können sein:

- Schläge
- kneifen, beißen, treten, schütteln des Kindes

- Stichverletzungen, Vergiftung
- würgen, verbrennen, unterkühlen

Durch die oben genannten Misshandlungen können folgende Ausfälligkeiten bei Kindern auftreten:

- Verletzungen
- unangemessene Kleidung
- Verweigerung des Schwimmbadbesuch
- selbst gewalttätig gegenüber anderen
- entsprechende Äußerungen

Zu den Formen von seelischer Misshandlung können sein:

- aktive Zurückweisung
- Demütigung
- Terrorisieren
- Isolation
- Korumpieren
- Ausbeutung
- Verweigerung emotionaler Zuwendung

Durch die oben genannten seelischen Misshandlungen können u.a. folgende Ausfälligkeiten bei Kindern auftreten:

- Distanzlosigkeit
- Isolation
- kaum Selbstvertrauen
- starke Dominanz

- Sexueller Missbrauch von Kindern

Sexuelle Handlungen, die an oder vor einem Kind gegen seinen Willen vorgenommen werden, werden als sexueller Missbrauch beschrieben. Der Täter nutzt dabei seine Macht oder Abhängigkeit gegenüber dem Kind aus, um seine Bedürfnisse zu befriedigen. Mögliche Folgen können sein:

- Berührungen verstärkt vornehmen oder selbst Berührungen beabsichtigen
- verletzende Redensarten oder Blicke
- Kinderpornografie
- orale, vaginale oder anale Vergewaltigung
- Zeuge sexueller Gewalt sein

Durch die oben genannten seelischen Misshandlungen können z.B. folgende Ausfälligkeiten bei Kindern auftreten:

- eigene sexuelle Übergriffe gegen andere
- stark sexualisiertes Verhalten
- Äußerungen des Kindes

Leitfaden „Kollegiale Beratung“

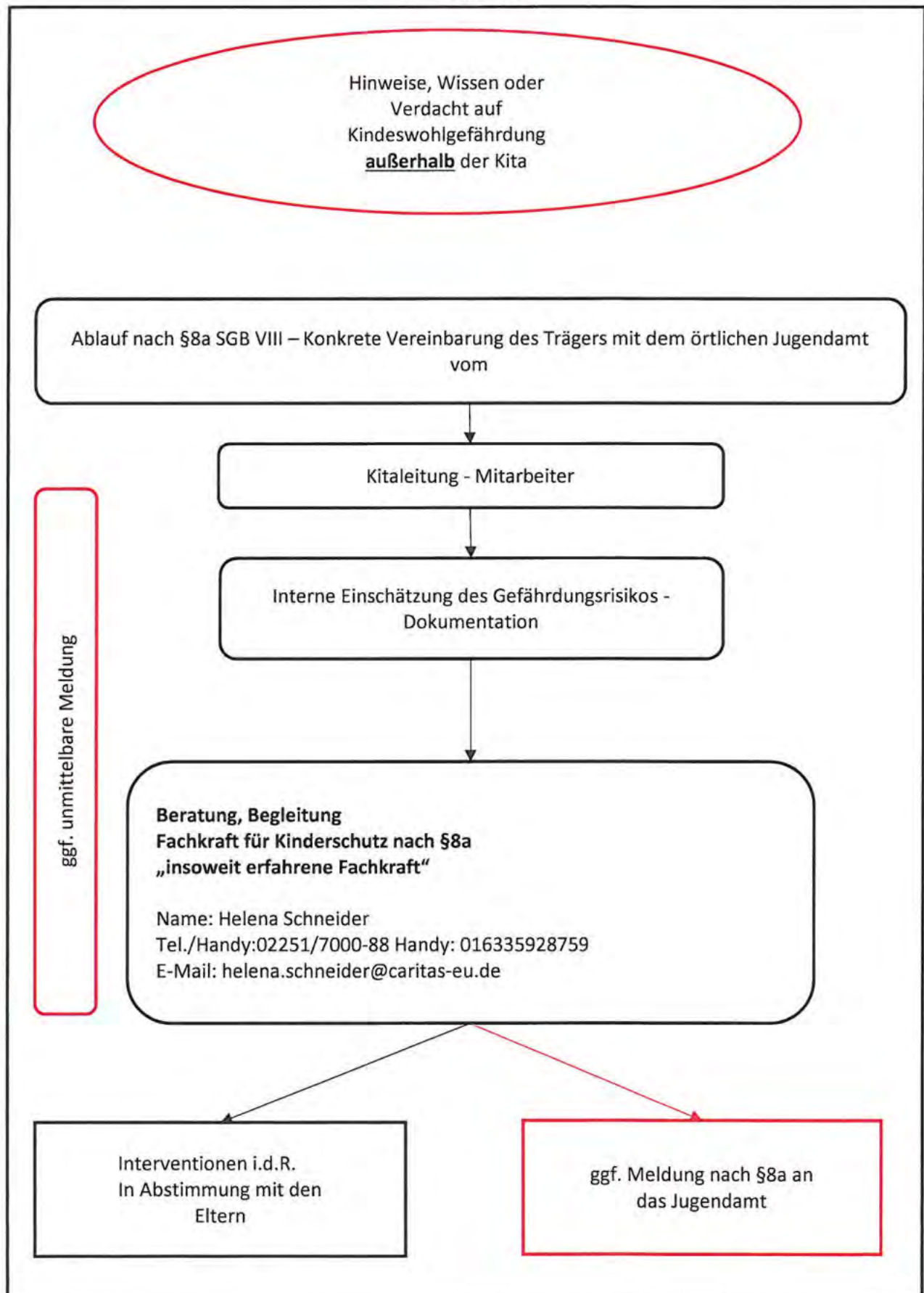
Nach einer vorgegebenen Gesprächsstruktur erfolgt ein systemisches Beratungsgespräch in Form einer kollegialen Beratung, um Praxisfragen und Probleme auch zum Thema Kindeswohlgefährdung bezüglich der Kinder und Familien zu besprechen und daraus Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dabei folgen die Erzieherinnen einem vorgegeben Gesprächsleitfaden:

- Die Fallvorstellende stellt eine Beratungsfrage, stellt die Fakten vor und beschreibt ihre Gefühle dazu.
- Die Fallverantwortliche hört alle Fragen und sammelt diese schriftlich.
- Der Fallverantwortliche beantwortet alle Fragen.
- Die Kollegiale Beratung erfolgt. Die Fallverantwortliche steht für Fragen nun nicht mehr zur Verfügung.
- Die erfolgt eine Auswertung. Wie ist die Antwort auf die Beratungsfrage. Die Fallverantwortliche gibt eine Rückmeldung zur Beratung.

Eine weitere Grundlage zur Gefährdungseinschätzung ist der Bogen des DiCV Checkliste zur fachlichen Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGV VIII.

Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung für kath. Tageseinrichtungen für Kinder im Erzbistum Köln

Stand: April 2017



5.8 Zusammenarbeit mit den Eltern und anderen am Erziehungsprozess Beteiligten

Voraussetzung für eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist die Anerkennung der Tatsache, dass unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und Sichtweisen, bezogen auf die Sexualität der Kinder, aufeinanderprallen können. Auch wenn unterschiedliche Vorstellungen über kindliche Sexualität oder die angemessene Sexualerziehung im Kindesalter die Zusammenarbeit manchmal erschweren können (z.B. bei unterschiedlichem kulturellem Hintergrund), muss die Kommunikation aufrechterhalten werden. Eltern benötigen Unterstützung und Begleitung, denn sie haben viele Fragen zur Sexualität ihrer Kinder. Mit großem Interesse nehmen sie grundlegende Informationen über die psychosexuelle Entwicklung und deren Ausdrucksformen auf. Dadurch bekommen sie nicht nur mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit kindlicher Sexualität, sondern werden befähigt, mit ihren Kindern über Sexualität zu sprechen, deren sexuelle Entfaltung zu ermöglichen und gleichzeitig Grenzen im Umgang miteinander zu achten.

[\(https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren-sexualpaedagogik-in-der-kita/\)](https://www.herder.de/kiga-heute/fachmagazin/archiv/2005-35-jg/2-2005/sich-selbst-entdecken-und-sinnlich-erfahren-sexualpaedagogik-in-der-kita/)

Wir bedienen uns u.a. folgender Beteiligungsformen:

- Themenabende
- Büchertisch
- Gespräche mit einzelnen Eltern oder Elterngruppen aus gegebenem Anlass
- Einbezug der Entwicklung der kindlichen Sexualität des einzelnen Kindes bei Entwicklungsgesprächen

5.9 Zusammenarbeit mit Behörden und Netzwerkpartnern

Wir arbeiten in Bezug auf Kinderschutz und Sexualpädagogik mit folgenden Partnern zusammen:

- Kreis Euskirchen, allgemeiner sozialer Dienst- Austausch und Beratung in regelmäßigen Treffen
- Arbeitskreis Familienzentren mit themenbezogenen Infoveranstaltungen
- Regelmäßige Fall- und Fachberatung mit einem Vertreter der Erziehungsberatungsstelle
- Zusammenarbeit mit dem Diözesan-Caritasverband Köln, hier besonders mit der Fachberatung
- Zusammenarbeit mit dem katholischen Bildungswerk und dem Deutschen Roten Kreuz in Bezug auf Erzieherbildungen und Elternveranstaltungen

5.9.1 Maßnahmen zur Prävention

Die einfachsten präventiven Maßnahmen zum Schutz von Kindern liegen im Leitbild und der Konzeption unserer KiTa. Das Konzept unserer Kindertagesstätte wird geprägt von der Haltung der Mitarbeiter und des Trägers.

Die Mitarbeiter nehmen von Seiten des Erzbistums Köln an Präventionsschulungen teil.

Thema dieser Schulung ist unter anderem wie man Kinder vor sexueller Gewalt schützen kann. Jeder geschulte Mitarbeiter unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung und nimmt regelmäßig an Auffrischungsveranstaltungen teil.

Das Team ist zusätzlich zum Thema kindliche Sexualität in der KiTa geschult. In der Einrichtung arbeitet eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft.

Laut § 13 KiBiz Absatz 6 wirkt die Bildungs- und Erziehungsarbeit darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren. (http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=3292382,14)

Somit haben wir die Aufgabe, die sozialen und emotionalen Kompetenzen der Kinder zu fördern, ihre individuelle Persönlichkeit und Meinungsäußerung zu stärken, sie über ihre Rechte zu informieren und sie altersgerecht zu beteiligen. (<https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=157:kinderschutz-in-der-kita&catid=273>)

Die Beteiligung der Kinder gestaltet sich in unserer KiTa sehr unterschiedlich.

Die Meinungen und Bedürfnisse der Kinder werden immer gehört. Im Gespräch achten die Fachkräfte auf einen altersgemäßen Umgang sowie aktives Zuhören und spiegeln dem Kind die Wichtigkeit seiner Meinungsäußerung wider.

In regelmäßigen Sitz- und Gesprächskreisen auf unterschiedlichen Ebenen, z.B. auf Gruppenebene, haben die Kinder Gelegenheit zu Wort zu kommen. Es gibt hier unterschiedliche Beteiligungsformen z.B. beim Abstimmen von neuen Regeln werden Muggelsteine eingesetzt.

Zum Durchführen von Projekten bedienen wir uns dem Instrument der Kinderkonferenz. So können die Kinder nach ihren Bedürfnissen und Interessen an Angeboten teilnehmen und inhaltlich mitbestimmen.

Alle halbe Jahre wählen alle Kinder auf Gruppenebene Mitglieder des Kinderrates.

Jedes Kind kann selbst entscheiden, ob es sich zur Wahl stellt und macht mit Handzeichen seinen Beteiligungswunsch deutlich. Die Kandidaten stellen sich dann mit einem Bild zur Wahl. Die Kinder der Gruppe wählen per Muggelstein. Der mehrheitlich gewählte Kinderrat wird über ein Foto bekannt gemacht.

Die Kinder des Kinderates treffen sich regelmäßig mit den gewählten Erziehern und kommen dort ins Gespräch. Die Treffen werden von den Erziehern oder den Kinder einberufen.

Alle Kinder und Erzieher haben die Möglichkeit, im Rahmen unseres Beschwerdemanagements Kritik, Anregungen und Wünsche zu formulieren. Die Beschwerden werden in den Gruppen besprochen, nach Lösungen gesucht und an entsprechende Stellen, wenn nötig z.B. Leitung der Kita, weitergeleitet.

Über die Ergebnisse und sich daraus ergebende Änderungen werden alle Kinder informiert.

5.9.2 Beschwerdewege

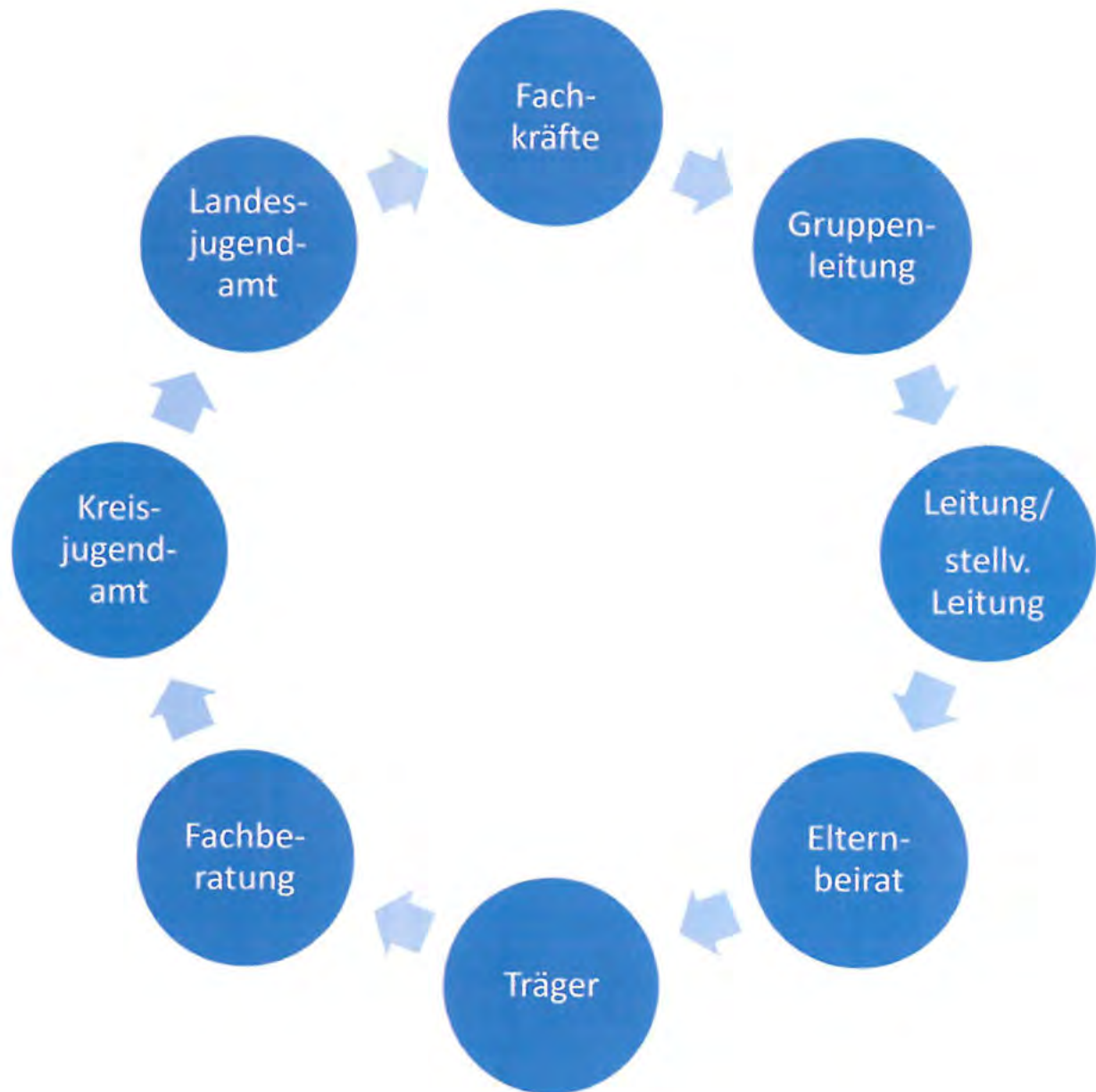
Ein weiterer Baustein bei unseren Maßnahmen zur Prävention ist die enge Zusammenarbeit mit den Eltern (siehe 5.7).

Ein wichtiger Teil einer guten Zusammenarbeit ist, dass alle Fachkräfte offen sind, die Wünsche und Beschwerden der Eltern und anderer Erziehungspartner zu hören und konstruktiv damit umzugehen. Stimmen von Eltern sehen unsere Fachkräfte als Entwicklungsanregungen.

Dafür gibt es in unserer Einrichtung verschiedene Beschwerdewege:

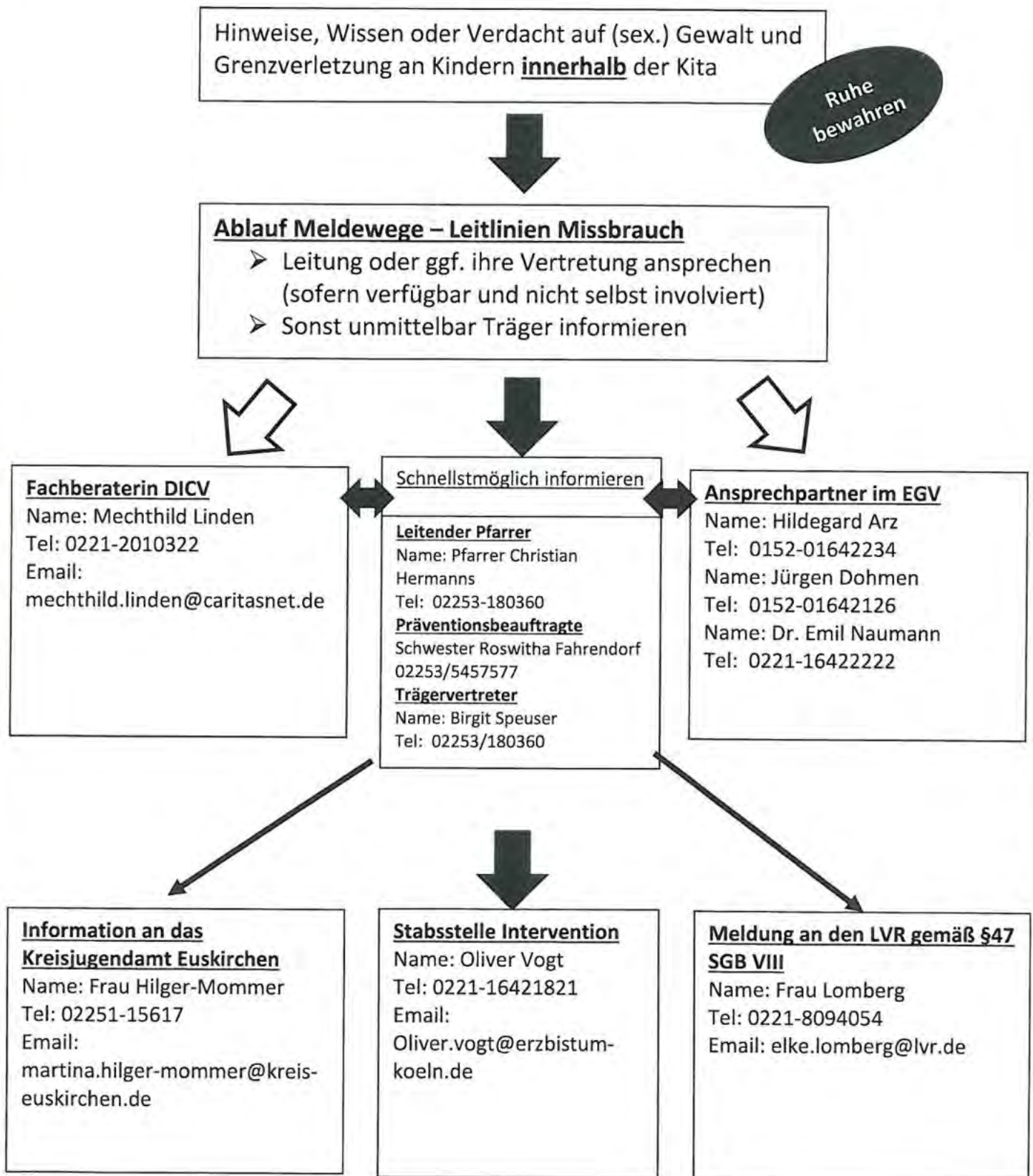


Wir legen großen Wert auf die direkte Kommunikation mit den Eltern, wissen aber auch, dass es sinnvoll sein kann, einen weiteren neutraleren Ansprechpartner zu Rate zu ziehen. Daher halten wir folgende Beschwerdewege verbindlich ein:



5.9.3 Verfahrenswege im Falle von Verdacht auf sexuelle Gewalt

Dieser Verfahrensweg ist allen Mitarbeitern bekannt und verbindlich!



6. Öffentlichkeitsarbeit

Um den Bereich der „Prävention vor sexuellem Missbrauch“ in den Gemeinden des Seelsorgebereiches Bad Münstereifel nicht nur bei den Haupt- und Ehrenamtlern bekannter zu machen und um als Ansprechpartner bei Fragen, Sorgen und Notfällen zur Verfügung zu stehen, sehen wir in unseren Gemeinden mehrere Wege:

- die Weitergabe durch Mitarbeiter, durch Multiplikatoren, die sich innerlich mit der Arbeit auseinandergesetzt haben und identifizieren
- die Bekanntgabe über das Internet – Veröffentlichung auf unserer Homepage
- die Herausgabe des Präventionskonzeptes an alle Haupt –und Ehrenamtler:
Haupt- und Ehrenamtler bestätigen den Erhalt, die Kenntnis und das Einhalten der erstellten Verhaltensregeln (siehe Anlage: Selbstverpflichtungserklärung SB Bad Münstereifel). Das gesamte Konzept wird in den Büros zur Einsicht vorgehalten und in den KITAS zur Einsicht (in Anlehnung zu den Aushangpflichtigen Gesetzen) ausgehängen.
Alle Haupt- und Ehrenamtler erhalten das Konzept zukünftig vor Dienstantritt oder Ehrenamtseinsatz.
- die Beschwerdewege und Anlaufstellen werden als Ausdruck in den Büros und Einrichtungen (z.B. Pfarrheime) ausgehängt

Die angegebenen Schritte werden von den Präventionsfachkräften im Austausch mit der VL, dem leitenden Pfarrer und den jeweiligen Ehrenamts- oder Arbeitsgruppen angestoßen und umgesetzt.

Kummerkästen werden – wo bereits vorhanden - weiterhin offen zugänglich genutzt, weitere Aushangorte werden anvisiert und bekannt gemacht.

Sollte ein Verdacht auf Missbrauch innerhalb unserer Gemeinden bestehen, vereinbart die Gemeinde Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit. Die Pressekontakte werden vom Erzbistum Köln gestaltet. Verlautbarungen oder Presseerklärungen werden nicht von unserer Gemeinde herausgegeben, weil sie ungeschult den Erfolg der Ermittlungen behindern könnten.

Auf die Präventionsarbeit wurde bereits in Vorworten und Predigten im Zuge der MHG-Studienveröffentlichung im September/Oktober 2018 hingewiesen.

7. Intervention/Nachhaltige Aufarbeitung

Durch die Abteilung Prävention und Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln (EGV) wurden die Interventionsschritte veröffentlicht und in Schulungen vermittelt. Auch die hauptamtlichen Mitarbeiter wurden umfassend geschult (für die KiTamarbeiterInnen

erfolgten die Schulungen durch den Diözesan Caritasverband = DiCV). Jeder geschulte Haupt- und Ehrenamtler im SB Bad Münstereifel hat u.a. die veröffentlichten Hefte, Materialien des EGV bzw. des DiCV sowie auch der Polizei (Broschüren: „So schützen Sie ihr Kind- Wohin gehst du“, „Sexueller Missbrauch von Kindern – Missbrauch verhindern“) zusätzlich zu unseren internen Schulungsinhalten erhalten.

Wenn ein begründetes Verdachtsmoment auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch besteht, gibt es nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten zur direkten Handlung und anschließender Nachsorge im beeinträchtigten System:

1. Besteht ein **begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge**, wird entsprechend der Interventionsordnung gearbeitet. Die bekannten, verschiedenen Ansprechpartner wurden in einzelnen Fällen bereits und werden auch in zukünftigen Fällen kontaktiert. In vorheriger Klärung zur Gefährdungslage erfolgt eine umfassende Dokumentation. Hilfe wird intern und extern erbeten und eingeholt. Gespräche mit dem Opfer und ggf. dem Täter erfolgen von fachlich geschulter Seite. Bei akuter Gefahr oder auf Wunsch des Opfers schalten wir das Jugendamt, Fachberatungsstellen im DiCV und des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ein. Je nach Sachlage wird offizieller Kontakt zur Polizei aufgenommen.

Hilfe bei der Nachsorge von Missbrauchsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge bot bisher je nach Sachlage im Rahmen einer freiwilligen Leistung die Abteilung Prävention im Erzbistum Köln, die Fachberatung des Diözesan Caritasverbandes und ggf. die Ehe- und Familienberatungsstelle. Hier sind je Sachlage weitere Zuständigkeiten zu hinterfragen und zu vermitteln.

2. Liegt ein **Verdacht auf übergriffiges oder missbräuchliches Verhalten durch einen Hauptamtler oder Ehrenamtler** vor, erfolgt nach Lagesondierung pflichtgemäßes Anzeigen des Falles im Erzbischöflichen Generalvikariat Köln (EGV). Die fachlich spezialisierten Mitarbeiter des EGV suchen die Rücksprache mit Opfer und Täter und stellen ggf. den Kontakt zur Staatsanwaltschaft, dem Jugendamt und zum Träger her. Liegt ein begründeter Verdacht betreffend einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Mitarbeiter vor, muss die betroffene Gruppe anschließend im Rahmen einer Nachsorge beraten werden. Hier greift ein gesondertes Konzept des Erzbistums Köln. Das vorliegende Präventionskonzept des Seelsorgebereiches Bad Münstereifel ist sodann zu überprüfen und auf evtl. Sicherheitslücken hin zu überarbeiten, da jeder Fall anders gelagert sein kann und schlussendlich - in der Regel - kein Fall dem anderen gleicht. Ob und wie die Gemeindeöffentlichkeit und die Presse eingeschaltet werden, wird durch das Erzbischöfliche Generalvikariat gesteuert.

Bei Fragen können wir uns an die eigenen **§ 8a-Kinderschutzkräfte unserer Kindertageseinrichtungen** wenden.

Fragen beantwortet jederzeit unsere **Präventionsbeauftragte, Sr. M. Roswitha Fahrendorf**.

Im Rahmen der **Dienstvorgesetztschaft** für unsere Beschäftigten/Mitarbeiter ist Ansprechpartnerin unsere **Verwaltungsleitung, Frau Birgit Speuser**.

Seelsorgerisch und für anonyme Kontaktaufnahmen steht ebenso das **Seelsorgeteam** um den leitenden **Pfarrer Christian Hermanns** zur Verfügung.

Weitere Ansprechpartner sind: **Jugendamt und Polizei**, das **Erzbischöfliche Generalvikariat Köln**, das **KJA** oder der **Diözesan Caritasverband (DiCV)**, **Beratungsstellen** des **Kreisjugendamtes Euskirchen**.

8. Qualitätsmanagement

Es wurden in unserem Seelsorgebereich regelmäßig Schulungen durch unsere Präventionsbeauftragte für alle ehrenamtlichen Helfer durchgeführt.

Bei Einstellungen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird darauf geachtet, dass entweder bereits Präventionsschulungen nachgewiesen werden können oder schnellstmöglich nachgeholt werden.

Durch die Aufmerksamkeit und den kollegialen Rat der hauptamtlich Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen unserer Gemeinden im Seelsorgebereich Bad Münstereifel untereinander entwickeln sich die Gemeinden zu sicheren Orten für schutzbefohlene Kinder- und Jugendliche, aber auch alte Menschen, die unserer Hilfe und Achtung bedürfen.

Wir können auf das Wissen unserer beiden § 8a-Kinderschutzfachkräfte in unseren Kitas zurückgreifen.

Auf die Ansprechpartner (§ 8a-Kinderschutzfachkräfte) im KJA und beim Caritasverband können wir zurückgreifen und um Hilfestellung und Beratung in Einzelfällen bitten.

In der Gemeinde sind die Ansprechpartner im Kreisjugendamt Euskirchen - welche auch für anonyme Hinweise zur Verfügung stehen – bekannt.

Die Abteilung Prävention und Intervention im Erzbistum Köln steht uns ebenso mit Rat bei Fragen und Sorgen hilfreich zur Seite.

Nach einem Zeitraum von etwa 5 Jahren sind wir vom Bistum angehalten, die Konzepte auf Änderungen und Wirksamkeit hin zu überprüfen, um das bestehende Konzept somit auf Neuerungen hin anpassen zu können. Hierbei wird zu klären sein, ob die Risikoanalyse des Konzeptes noch Bestand hat. Haben sich die Gruppen und Einrichtungen verändert? Sind die Beschwerdewege noch aktuell? Werden diese genutzt und angenommen? Sind in der Praxis Sicherheitsmängel ersichtlich geworden? Haben sich Unsicherheiten gezeigt, die einer anderen Aufarbeitung bedürfen (Fachschulung, Seminar, Fortbildung)?

Interessant sein wird der Aspekt, ob sich die Gesellschaft in ihren Rahmenbedingungen weiterentwickelt hat, woran ersichtlich werden könnte, dass einige Vorhaben unrealistisch geworden sein könnten. Haben sich andere Fragestellungen eröffnet, die ein differenziertes Handeln erfordern?

Sollte sich der Zeitraum der 5 anvisierten Jahre als zu lang zeigen, werden wir im Ermessen des Trägers eine zwischengeschaltete Überprüfung vornehmen.

Durch den regelmäßigen Austausch des Seelsorgeteams Bad Münstereifel bleiben so gut wie keine Fälle unerkannt; Erfahrungen werden – auch anonym – grundsätzlich reflektiert. (Das Beichtgeheimnis bleibt selbstverständlich hiervon unangetastet und wird in jedem Fall gewahrt. Darüber hinaus wird vereinbarte Vertraulichkeit geachtet.)

Eine Überprüfung der Handlungsweisen in Auswirkung auf eine regelmäßige Anpassung und Aufarbeitung der Konzeptstrukturen ist im fortlaufenden „doing“ bereits jetzt grundsätzlich verinnerlicht und wird auch weiterhin aktiv beibehalten.

9. Abschluss

Das Konzept wurde in den 9 Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband des Seelsorgebereiches Bad Münstereifel am 20.12.2018 zur Freigabe beschlossen und entfaltet mit Wirkung vom 21.12.2018 Rechtskraft.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden – wie angegeben und beschrieben – in den nächsten Wochen in die Praxis übertragen.

Das Institutionelle Schutzkonzept des Seelsorgebereiches Bad Münstereifel wird dem Erzbistum Köln und dem Kreisjugendamt Euskirchen am 21.12.2018 übergeben.

Wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der nächsten Jahre bis zur Wiedervorlage in 5 Jahren ergeben, werden den Mitgliedern der Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes im Seelsorgebereich Bad Münstereifel mit einer Kennzeichnung der betreffenden Stelle, einer Kennzeichnung der Version und der Hinzufügung des Datums mitgeteilt.



Kath. Kirchengemeindeverband
Bad Münstereifel
Langenhecke 3
53902 Bad Münstereifel

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ im Erzbistum Köln

Name, Vorname

Tätigkeit

KGV Seelsorgebereich Bad Münstereifel

Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Diese Selbstauskunftserklärung wird zu Ihrer Absicherung zu den Präventionsunterlagen im „Zentralen Pfarrbüro“, Bad Münstereifel genommen.



Selbstverpflichtungserklärung
zur Kenntnis, Anerkennung, Beachtung und Umsetzung
des
„Institutionellen Schutzkonzept Seelsorgebereich Bad Münstereifel“

Name	Vorname	Geburtsdatum
-------------	----------------	---------------------

Anschrift	Telefonnummer
------------------	----------------------

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- ☐ hauptamtlich Beschäftigte/r
- ☐ ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in
- ☐ Erweitertes Führungszeugnis liegt vor. Letztmalig eingereicht _____
- ☐ Erweitertes Führungszeugnis muss noch eingeholt werden

Die katholische Kirche will Schutzbefohlenen (Mädchen, Jungen, jungen Frauen und Männern, alten Menschen) sowie Menschen jeden Alters Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeiten, Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Diese sollen geschützte Orte sein, in denen sich Schutzbefohlene angenommen und sicher fühlen. Schutzbefohlene -

insbesondere Kinder, Jugendliche – brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern und alten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich, sowie der Sorge um alte Menschen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen Anvertrauten begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Erklärung zum Institutionellen Schutzkonzept für den Seelsorgebereich Bad Münstereifel bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schutzbefohlenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Schutzbefohlenen ist geprägt von Wertschätzung, Achtung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.

Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Schutzbefohlenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz aller Schutzbefohlenen (insbesondere Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer sowie alte Menschen) ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen und Frauen, sondern auch Jungen und Männer häufig zu Opfern werden.

Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meinen Seelsorgebereich, mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich habe Kenntnis

erhalten, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie nach bestem Wissen in Anspruch nehmen.

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Menschen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich; ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und /oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung für Prävention von sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen meines Seelsorgebereiches und Erzbistums geschult und weitergebildet.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ich bestätige den Erhalt und die Kenntnisnahme des „Institutionellen Schutzkonzept Seelsorgebereich Bad Münstereifel“. Ich erkenne das Schutzkonzept - insbesondere in den für mich maßgeblichen Einsatz- und Betätigungsfeldern - an, beachte die Verhaltensregeln und setze diese um.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis für Ehrenamtler:

Die von Ihnen unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung wird zu Ihrer Absicherung zu den Präventions-Unterlagen im „Zentralen Pfarrbüro“, Langenhecke 3, 53902 Bad Münstereifel genommen.

Hinweis für Hauptamtler:

Die von Ihnen unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung wird zu Ihrer Absicherung in Ihre Personalakte aufgenommen.

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt der KjG St. Petrus, Rupperath



Von der Leitungsrunde der KjG-St. Petrus, Rupperath beschlossen am 04.11.2019

Im Auftrag der gesamten Pfarrleitung:

Name: Markus Gödderz

Email: markus.goedderz@gmx.de

Anschrift: Fichtenweg 11, 53902 Nitterscheid

Institutionelles Schutzkonzept der KjG St. Petrus, Rupperath

Inhalt

Vorwort	3
1 Risikoanalyse	4
1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren	5
2 Persönliche Eignung	6
2.1 Erweitertes Führungszeugnis	6
2.2 Selbstauskunftserklärung	6
2.3 Erstgespräche	6
2.4 Aus- und Fortbildung	7
2.5 Präventionsschulungen	7
2.6 Vertiefungsveranstaltungen	7
3 Verhaltenskodex	8
4 Beschwerdewege	10
4.1 Interne Beschwerdewege	11
4.2 Externe Beschwerdewege	11
5 Umgang mit Verdachtsfällen	11
5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist - Handlungsempfehlungen	12
5.2 Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt - Handlungsempfehlungen	13
5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr - Handlungsempfehlungen	16
6 Qualitätsmanagement	16
7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen	17
8 Anhang	18

Vorwort

Die Katholische junge Gemeinde (KjG) ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, sich eine eigene Meinung bilden sowie soziale und politische Verantwortung erlernen und übernehmen.

Wir geben Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben, sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden.

Das Wohl der uns anvertrauten Menschen und der Schutz dieser vor sexualisierter Gewalt stehen dabei an erster Stelle. Deswegen engagieren wir uns schon lange in den Bereichen Kindermitbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit. Diese und weitere Schutzfaktoren sorgen für einen verlässlichen und sicheren Rahmen im Umgang miteinander. Um diese seit vielen Jahren gelebte, wertschätzende Haltung festzuschreiben und zu bewahren, ist dieses Schutzkonzept entstanden. Es beschreibt die Tätigkeitsfelder der KjG St. Petrus, Rupperath die für die Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeiter*innen stellen, enthält klare Richtlinien im Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen.

Die Leitungsrunde der KjG St. Petrus, Rupperath im November 2018

1 Risikoanalyse

Vor der Entwicklung dieses Schutzkonzeptes stand im Frühjahr 2017 die Durchführung einer verbandsinternen Risikoanalyse auf Diözesanebene. Diese sollte aufzeigen, welche Schutzfaktoren für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene¹ hinsichtlich der Prävention sexualisierter Gewalt innerhalb des KJG Diözesanverbandes bereits existieren und welche möglichen Risikofaktoren bestehen. Um dies zu erreichen wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der neben den beiden Präventionsfachkräften Volker Andres (ehrenamtlicher Diözesanleiter) und Christoph Sonntag (Bildungsreferent für Schulungsarbeit) mehrere junge Erwachsene tätig waren, die sich ehrenamtlich in der KJG engagieren und gut mit den Strukturen und Arbeitsweisen auf Diözesan-, Regional- und Pfarrebene vertraut sind.

Um die verschiedenen Perspektiven zu berücksichtigen wurden alle wesentlichen Zielgruppen innerhalb des Verbandes separat in den Fokus genommen und anhand unterschiedlicher Methoden zu diesem Thema befragt:

1. Mitglieder des Diözesanausschuss und der Regionalleitungen: *Bildungseinheit zum Thema sexualisierte Gewalt mit anschließendem Austausch zu möglichen Risikofaktoren innerhalb des Diözesanverbandes.*
2. Angehende und bereits aktive ehrenamtliche KJG-Leiter*innen auf Pfarrebene: *Fragebogen mit Fragen zur persönlichen Ausbildung, Gestaltung von Aktionen, Beschwerdemanagement und der Kommunikation in Leitungsrunden auf der Grundlage eines Fragenkataloges der Präventionsstelle des Erzbistums Kölns.*
3. KJG-Leitungsrunden auf Pfarrebene: *Vorstellung eines fiktiven Falles zum Thema „Grenzverletzung“ mit der Frage, wie die Anwesenden reagieren würden.*
4. KJG-Kindergruppen auf Pfarrebene: *Gestaltung einer Gruppenstunde zum Thema „Meine KJG“ mit Fragen zur Gestaltung von Ferienaktionen, der Außenwahrnehmung der Leiter*innen und bestehenden Beschwerdemöglichkeiten.*

Insgesamt wurden neben dem Diözesanausschuss und dem regionalen Vernetzungstreffen fünf Leitungsrunden und zwei KJG-Gruppenstunden besucht und 220 Fragebögen ausgewertet.

Die Auswertung dieser Risikoanalyse hat ergeben, dass innerhalb der KJG eine Haltung gelebt wird, die dem Wohl der Kinder dienlich ist und von Respekt und Wertschätzung geprägt ist. Diese Grundhaltung wird aber nur in den wenigsten Fällen explizit kommuniziert bzw. ausformuliert, d.h. es gibt in der Regel keine klar formulierten Verhaltensregeln, die unabhängig von einzelnen Personen weitergegeben und/oder nach außen kommuniziert werden.

An dieser Stelle wird klar, dass es bei der Erstellung des Schutzkonzeptes vorrangig darum gehen muss, die gelebte Haltung in Worte zu fassen, und sie, zusammen mit den internen und externen Beschwerdewegen, transparent und unabhängig von den einzelnen Personen zu machen.

¹ Das Institutionelle Schutzkonzept ist laut Vorgabe des Erzbistums für die Zielgruppe Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene vorgesehen. Da der KJG-Diözesanverband Köln in seinen Angeboten hauptsächlich mit der Zielgruppe Kinder und Jugendliche arbeitet, werden im weiteren Text nur noch diese genannt.

Neben dieser allgemeinen, zielgruppenorientierten Befragung auf Diözesanebene wurden die spezifischen Angebote der KJG St. Petrus, Rupperath hinsichtlich möglicher Risikofaktoren betrachtet. Die Ergebnisse dieser beiden Untersuchungen bilden die Grundlage dieses Schutzkonzeptes.

1.1 Institutionsspezifische Schutz- und Risikofaktoren

Zur Risikoanalyse wurden jeweils mehrere Leiter*innen in den Gruppen aufgefordert, aufgrund verschiedener Fragestellungen die Risiken in den Gruppe und Veranstaltung zu erkennen.

Auflistung aller Gruppen und Angebote:

(Projekt-) Gruppen und Gremien

- Leitungsrunde
- Gruppenstunden
- Event-Teams

Mehrtägige Fahrten und Schulungen

- Jugendfreizeit
- Wochenendfahrten

Eintägige Aktionen und Veranstaltungen

- Scheiben-Waschaktion
- Altpapier-Sammelaktion
- Mitwirkung beim Erntedankfest
- „Warten aufs Christkind“
- Nikolausfeier
- Papier-Dankeschön-Fahrten
- Ausflüge ins Schwimmbad

Insbesondere bei den Veranstaltungen mit Übernachtung entstehen verschiedene sensible Bereiche wie die Schlafsituation, die Waschmöglichkeiten oder ggf. medizinische Versorgung (Verletzungen, Krankheiten), die im Hinblick auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen eine besondere Rolle spielen. Hier bedarf es im Umgang mit diesen besonders sensiblen Bereichen im Sinne des Schutzes der Privat- und Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen einer besonders respektvollen und wertschätzenden Haltung.

Bei Projektgruppen und Gremien, die über einen längeren Zeitraum bestehen und eine intensive Zusammenarbeit bedingen, kommt es immer wieder zu stärkeren Bindungen zwischen einzelnen Personen. Darüber hinaus kommt es in einigen Gruppierungen aufgrund unterschiedlicher Wissens- und Erfahrungsstände unter den Mitgliedern zu einer zum Teil sehr ausgeprägten, aber oft unbewussten Rangordnung. Dieses Hierarchiegefälle sowie das Potential zum Ausbau starker persönlicher Bindungen sind mögliche Risikofaktoren hinsichtlich sexualisierter Gewalt.

Auch bei Feiern besteht ein erhöhtes Risiko, da hier die vermeintlich lockere Angebotsstruktur potentielle Täter*innen anlocken könnte.

2 Persönliche Eignung

Die Pfarrleitung trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der KJG St. Petrus, Rupperath nur Personen mit einer pädagogischen Arbeit für und mit jungen Menschen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist.

Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus folgenden Maßnahmen:

2.1 Erweitertes Führungszeugnis

Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten.

Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden der KJG St. Petrus, Rupperath wird anhand eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), von der Pfarrleitung eingefordert.

Die Einsichtnahme wird unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen von der Pfarrleitung dokumentiert und das Original an den*die Ehrenamtliche*n zurückgeben.

2.2 Selbstauskunftserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der KJG St. Petrus, Rupperath unterschreiben im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex eine Selbstauskunftserklärung. Diese beinhaltet, dass die Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet die Selbstauskunftserklärung alle Mitarbeiter*innen, im Falle einer Einleitung eines Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahrens die Pfarrleitung unverzüglich darüber zu informieren.

2.3 Erstgespräche

Die Pfarrleitung thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in einem der ersten Gespräche mit neuen Leiter*innen. In diesem Zusammenhang werden alle neuen Leiter*innen aufgefordert, den Verhaltenskodex der KJG St. Petrus, Rupperath zu unterschreiben (s. Punkt 3 Verhaltenskodex).

2.4 Aus- und Fortbildung

Die KjG St. Petrus, Rupperath legt Wert darauf, dass alle Personen, die für die KjG aktiv sind, über eine entsprechende fachliche Qualifikation verfügen. Bei ehrenamtlich Tätigen wird dies in aller Regel über die Teilnahme an einer KjG-Gruppenleitungsschulung gewährleistet. Diese werden jedes Jahr mehrfach auf Regionalebene angeboten und richten sich an alle angehenden und bereits aktiven Gruppenleiter*innen in den KjG-Pfarreien. Die Rahmenbedingungen und Inhalte dieser Gruppenleitungsschulungen sind im diözesanen Bildungskonzept der KjG Köln festgelegt und entsprechen mindestens den Anforderungen an die Jugendleiter*in-Card (Juleica). Diese ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Die Gruppenleitungsschulungen beinhalten darüber hinaus die verpflichtende Teilnahme an einer Präventionsschulung mit acht Unterrichtsstunden. Die Inhalte dieser Präventionsschulung entsprechen dem Schulungs-Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen - Unser Auftrag!“ im Erzbistum Köln in der jeweils gültigen Fassung.

2.5 Präventionsschulungen

Alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen, die im Rahmen von Angeboten der KjG St. Petrus, Rupperath pädagogisch mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, müssen an einer für ihre Personengruppe empfohlenen Präventionsschulung teilgenommen haben, die dem o.g. Schulungs-Curriculum entspricht.

Die Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der KjG von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KjG Diözesanverband mehrmals im Jahr ganztägige Präventionsschulungen mit acht Unterrichtsstunden an, die den o.g. Curriculum entsprechen. Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

2.6 Vertiefungsveranstaltungen

Spätestens fünf Jahre nach der letzten Präventionsschulung müssen alle haupt- und ehrenamtlichen Leiter*innen an einer Vertiefungsveranstaltung teilnehmen, die den Vorgaben der Präventionsstelle im Erzbistum Köln entspricht.

Um zu gewährleisten, dass diese Vorgabe erfüllt wird, bietet der KjG Diözesanverband mehrmals im Jahr Vertiefungsveranstaltungen an, die den Vorgaben des Erzbistum Köln entsprechen (vgl. VI. Ausführungsbestimmungen zu § 9 PräVO Aus-und Fortbildung). Diese richten sich an alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die innerhalb des KjG Diözesanverbandes pädagogisch tätig sind.

Die entsprechenden Teilnahmebescheinigungen werden vor Beginn eines Angebotes der KjG von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

3 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex umfasst verbindliche Verhaltensregeln für das Miteinander in der KJG. Die KJG St. Petrus, Rupperath versteht sich als ein Lernfeld, in dem sich alle Beteiligten ausprobieren und Fehler machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine Kultur, die einen offenen Umgang mit Fehlern zulässt und in der sich Menschen entwickeln können. Sie müssen die Möglichkeit haben, ihr Handeln zu reflektieren und zu verändern.

Dieser wertschätzende, achtsame Umgang miteinander bildet die Grundlage für diesen Verhaltenskodex, der allen Haupt- und Ehrenamtlichen in der KJG St. Petrus, Rupperath zu Beginn ihrer Tätigkeit vorgelegt wird. Jede*r Mitarbeiter*in erkennt diese Verhaltensregeln durch Unterzeichnung an und verpflichtet sich zu deren Umsetzung. Die unterschriebenen Verhaltenskodizes werden von der zuständigen Pfarrleitung eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt oder dokumentiert.

Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer **transparent** gemacht werden und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller beteiligten Leitungspersonen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- Wenn ich mit Teilnehmer*innen Zeit verbringe, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese müssen jederzeit von allen Beteiligten eigenständig verlassen werden können.
- Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven Beziehungen zwischen mir und Teilnehmer*innen entstehen, die zu einer Ungleichbehandlung führen könnten.
- Möglicherweise resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und geklärt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so von mir gestaltet, dass den Teilnehmer*innen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Bei Nachtwanderungen achte ich darauf, dass diese so gestaltet werden, dass die Teilnehmer*innen sich gruseln, aber nicht dauerhaft ängstigen.
- Ich setze mich für eine Atmosphäre ein, in der positive Grenzerfahrungen möglich sind und Teilnehmer*innen ihre Bedenken äußern können.
- Individuelle Grenzempfindungen nehme ich ernst und werden nicht abfällig von mir kommentiert.
- Grenzverletzungen werden von mir schnellstmöglich thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.
- Ich beteilige mich nicht an Geheimnissen, deren Geheimhaltung bei einem*einer der Beteiligten mit negativen Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress verbunden sind.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche andere Leiter*innen und Teilnehmer*innen grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, es wird ausdrücklich eine andere Ansprache gewünscht (z.B. Kathi statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten Spitznamen.
- Ich bemühe mich um einen wertschätzenden und angemessenen verbalen Umgang mit Teilnehmer*innen. Dazu gehört auch das Ansprechen mit Namen.
- Besonders in Gegenwart von Teilnehmer*innen dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und unterbinde sexualisierte Sprache. Ich achte auf individuelle Befindlichkeiten.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Menschen und gehe wertschätzend und empathisch damit um. Dies gilt besonders bei Menschen, die ich nicht gut kenne.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Die Bedürfnisse der Teilnehmer*innen sind zu respektieren.
- Ich beachte die Grenzschnale meiner Mitmenschen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung sind nicht erlaubt.

Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Im Umgang mit Medien beachte ich die geltenden Datenschutzbestimmungen.
- Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen bei der Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild, Altersfreigabe).
- Bilder, Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind unabhängig vom Alter der Beteiligten im verbandlichen Kontext verboten.

Intimsphäre

- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.
- Gemeinsames Duschen von Jungen und Mädchen bzw. Leiter*innen und Teilnehmer*innen ohne Badekleidung ist verboten.
- Alle Schlafräume (-zelte) gelten als Privat- bzw. Intimsphäre der dort wohnenden Personen und dürfen grundsätzlich nur mit deren ausdrücklicher Genehmigung betreten werden. Dies gilt nicht bei erheblichen Regelverstößen seitens der Teilnehmenden.
- Ich lege Wert darauf, dass Umkleidesituationen immer getrennt werden (Jungen - Mädchen, Leiter*innen – Teilnehmer*innen).
- Ich Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Menschen nicht in halb- bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache den mir anvertrauten Menschen keine exklusiven Geschenke.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern und Leiter*innen damit um.
- Geschenke/ Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden.

Disziplinarmaßnahmen

- Auf Regelverstöße reagiere ich grundsätzlich zuerst mit verbalen Zurechtweisungen.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, achte ich darauf, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen.
- Die ausgesprochenen Sanktionen müssen innerhalb der Leitungsrunde angemessen erscheinen sowie konsequent und zeitlich begrenzt sein.
- Die Sanktionen müssen für die betroffenen Personen berechenbar sein.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist verboten.
- Sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und –verschiebungen mit und unter Teilnehmer*innen sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, müssen auch bei den Begleitpersonen beide Geschlechter vertreten sein.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Teilnehmer*innen und den Leiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und der Leiter*innen.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privaträumen von Leiter*innen sind untersagt.

Selbstauskunftserklärung

- Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
- Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Pfarrleitung umgehend mitzuteilen.

Vor dem Inkrafttreten dieses Konzeptes haben alle haupt- und ehrenamtlichen Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird von diesem Kodex abgelöst und ist nicht mehr notwendig. Wenn ein*e Haupt-, Neben- oder Ehrenamtliche*r den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst Gespräche geführt. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen nicht weiter wahrnehmen.

4 Beschwerdewege

Für Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden, die an Angeboten der KjG St. Petrus, Rupperath teilnehmen oder diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

4.1 Interne Beschwerdewege

Die Namen der Pfarrleitung und eine entsprechende Kontaktmöglichkeit sind der Öffentlichkeit bekannt. Die Pfarrleitung ist offen für Lob, Kritik und Problemanzeigen seitens der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen aus ihrem Umfeld und setzt sich konstruktiv und selbstkritisch mit deren Rückmeldungen auseinander.

Für jedes Angebot innerhalb der KjG wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

Zum Abschluss einer Veranstaltung gibt es die Möglichkeit der Leitung schriftlich oder mündlich eine Rückmeldung zu geben.

Werden während einer Veranstaltung Wünsche, Anregungen, Befindlichkeiten oder Beschwerden von Teilnehmenden bekannt, versucht die Leitung darauf einzugehen und diese in der weiteren Durchführung zu berücksichtigen.

4.2 Externe Beschwerdewege

Aktuelle externe Fachberatungsstellen sind im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet (www.hilfeportal-missbrauch.de).

5 Umgang mit Verdachtsfällen

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die KjG-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

KjG-Diözesanstelle (Tel.: 0221-1642-6432)

- Lena Bloemacher (Hauptamtliche Diözesanleitung), Tel.: 0221-1642 6561
- Philipp Büscher (Geistlicher Leiter), Tel.: 0221-1642 6697
- Christoph Sonntag (Bildungsreferent, Präventionsfachkraft), Tel.: 0221-1642 6698

Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

- Hildegard Arz (Diplom-Psychologin), Tel.: 01520-1642 234
- Jürgen Dohmen (Rechtsanwalt), Tel.: 01520-1642 126
- Dr. Emil Naumann (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge), Tel.: 0221-1642 2222

Externe Beratungsstellen

- **Jugendamt Euskirchen**
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen
Telefon: 02251-15-0
- **Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**
Wilhelmstraße 27
53111 Bonn
Tel.: 0228-635524
Email: info@beratung-bonn.de
- **Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen**
Sachsenring 2, 50677 Köln
Tel.: 0221-312055

Sobald die Pfarrleitung von einem Verdachtsfall Kenntnis nimmt, tritt ein Krisenteam zusammen. Dieses besteht aus mindestens zwei Personen, davon mindestens eine Person aus der Pfarrleitung, eine Person aus dem betroffenen Leitungsteam.

Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

Zum Schutz der Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich im Zusammenhang mit einem Fall von sexualisierter Gewalt in einer emotional belastenden Situation befinden, sind entsprechende Verhaltensempfehlungen entwickelt worden, in denen beschrieben ist, wer was zu welchem Zeitpunkt zu tun hat.

Hinweis: Diese Verhaltensempfehlungen sind als Stütze und Hilfestellung zu verstehen. Sie entbinden nicht zu überprüfen, ob das jeweilig beschriebene Vorgehen sinnvoll und notwendig ist.

5.1 Du hast die Vermutung, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist - Handlungsempfehlungen

1. Schritt: Hör auf dein Gefühl

Nimm deine eigene Wahrnehmung ernst und fang an, deine Beobachtungen zu dokumentieren (am besten in anonymisierter Form, da diese Notizen erstmal nur ein Gedächtnisprotokoll für einen selbst darstellen und unbestätigte Wahrnehmungen und Vermutungen beinhalten können).

2. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und

führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht. Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KJG

Falls sich die Vermutung verdichtet, informierst du die Diözesanstelle über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

5.2 Ein Kind oder ein*e Jugendliche*r vertraut sich dir an und erzählt dir von einem Erlebnis sexualisierter Gewalt - Handlungsempfehlungen

Für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder oder Jugendliche ist es zumeist sehr schwierig, sich an andere Menschen zu wenden und sich ihnen anzuvertrauen. Umso wichtiger ist es, dass du in einem solchen Fall folgende Empfehlungen beachtest:

- Dem Kind oder dem*der Jugendlichen zuhören und ihm*ihr Glauben schenken.
- Ihn*Sie ermutigen sich mitzuteilen aber nicht nach Details fragen.
- Möglichst keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des*der Betroffenen respektieren und keine logischen Erklärungen einfordern.

- Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernstnehmen, da viele Betroffene zunächst nur einen kleinen Teil dessen erzählen, was ihnen widerfahren ist.
- Zweifelsfrei Partei für den*die Betroffene*n ergreifen und deutlich machen, dass er*sie keine Schuld trägt an dem, was vorgefallen ist.
- Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass du dir Unterstützung holen musst, um helfen zu können.
- Keine Versprechungen geben, die du nicht einhalten kannst wie z.B. dass du niemandem etwas von dem Gehörten erzählen wirst.

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Bitte keine eigenen Ermittlungen anstellen oder den*die vermutliche*n Täter*in mit dem Verdacht konfrontieren. Handelt es sich um sexualisierte Gewalt innerhalb einer Familie, solltest du auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den*die Jugendliche*n und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine*ihre Aussagen zurückzieht, weil der*die Täter*in den Druck auf das Kind erhöht!

Wichtig: Mit dem Kind oder dem*der Jugendlichen alle weiteren Handlungsschritte absprechen!

2. Schritt: Die Inhalte des Gespräches im Anschluss aus dem Gedächtnis schriftlich protokollieren

Wann und wo hat das Gespräch stattgefunden? Wer war an dem Gespräch beteiligt? In welchem Rahmen wurde das Gespräch geführt? Was hat das Kind oder der*die Jugendliche genau gesagt (am besten im Wortlaut wiedergeben)? Welche Fragen hast du gestellt? Wie hast du diese formuliert? Was wurde noch besprochen?

3. Schritt: Zweitmeinung einholen/Situation einschätzen

Behandle das Thema diskret aber bleibe nicht allein damit. Besprich dich mit einer Person deines Vertrauens und teile ihr deine Wahrnehmungen und Beobachtungen mit. Am besten sprichst du (auch) mit einem Mitglied eurer Leitungsrunde bzw. mit einem*einer Kolleg*in und kläre ab, ob er*sie deine Wahrnehmungen teilt.

In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten und auch dieses Gespräch schriftlich dokumentieren (s. Schritt 2).

4. Schritt: Fachliche/professionelle Beratung einholen

Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten und hole dir Hilfe. Du kannst dich entweder direkt an die KJG-Diözesanstelle, an eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen (s. Ansprechpersonen unter Punkt 5). In dieser Fachberatung wird geklärt, ob es sich um eine Situation handelt, die weitere Verfahrenswege erforderlich macht. Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe

Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des*der Täter*in zu unterbinden.

5. Schritt: Schriftliche Dokumentation aller Gespräche und weiteren Handlungsschritte.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege mit der Diözesanstelle der KJG

Falls du es vorher noch nicht getan hast, informierst du jetzt die Diözesanstelle über den Verlauf und den aktuellen Stand. Gemeinsam mit der Diözesanstelle werden die weiteren Verfahrenswege im Einklang mit der gültigen Verfahrensordnung des Erzbistums besprochen und umgesetzt.

Die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle sind aufgrund ihrer Arbeit sehr vertraut mit dem verbandlichen Kontext und können dir bei der Situationseinschätzung eine wertvolle Hilfe sein. Darüber hinaus stehen sie in einem guten Kontakt zu verschiedenen Fachberater*innen und können dich und deine KJG-Pfarrei/Region während und nach dem Fall in vielerlei Hinsicht begleiten und unterstützen.

5.3 Ich nehme verbale oder körperlich-sexualisierte Gewalt wahr - Handlungsempfehlungen

Bei (sexualisierten) Grenzverletzungen und Übergriffen sind alle Leiter*innen zum direkten Handeln gefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz von Kindern und Jugendlichen. Wenn du eine Grenzverletzung bzw. einen Übergriff wahrnimmst, ist Folgendes zu tun:

1. „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung/Übergriff deutlich benennen und stoppen!
2. Situation auflösen und Information von den Beteiligten einholen.
3. Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
4. Im Anschluss den Vorfall im Leitungsteam ansprechen.
5. Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.
6. Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern informieren.
7. Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen
8. Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den Teilnehmer*innen.
9. Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln.
10. Präventionsarbeit verstärken

Falls ihr im Umgang oder mit der Bewertung einer bestimmten Situation unsicher seid, könnt ihr euch jederzeit an die KJG-Diözesanstelle wenden und euch dort Beratung und Unterstützung holen.

6 Qualitätsmanagement

Im Sinne der nachhaltigen Entwicklung der Präventionsarbeit in der KJG St. Petrus, Rupperath gibt es eine feste Zuständigkeit für dieses Themenfeld.

Diese wird auf der konstituierenden Sitzung der Pfarrleitung an eine geeignete Person aus der Pfarrei vergeben. Zu deren Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung und Dokumentation aller notwendigen Unterlagen der neben- und ehrenamtlich Tätigen im Sinne der Prävention (erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung, unterzeichneter Verhaltenskodex, Teilnahmebescheinigung an Präventionsschulung sowie gegebenenfalls Vertiefungsveranstaltung).

Für den Fall, dass die Zuständigkeit an eine Person außerhalb der Pfarrleitung vergeben wird, muss im Vorfeld geklärt werden, wie die Informationsweitergabe erfolgt. Unabhängig davon, obliegt die Verantwortung für die Umsetzung des gesamten Schutzkonzeptes bei der Pfarrleitung.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aus der KJG St. Petrus, Rupperath werden um die Zuständigkeiten für den Bereich Prävention informiert.

Wir überprüfen regelmäßig ob es einer Weiterentwicklung oder Konkretisierung von Teilen des institutionellen Schutzkonzeptes bedarf. Spätestens nach fünf Jahren oder einer Krisenintervention muss das Schutzkonzept evaluiert oder gegebenenfalls angepasst werden.

7 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist den Grundsätzen der KJG fest verwurzelt und zeigt sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung (vor allem auch von Kindern und Jugendlichen) und Geschlechtergerechtigkeit in den Strukturen der KJG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KJG bestärken wir Kinder und Jugendliche ihre Meinung zu äußern. Wir ermöglichen allen Beteiligten gleichberechtigt Anteil am Gelingen unserer Angebote zu haben.

Zudem wird sowohl in den Präventionsschulungen als auch in den anderen Ausbildungskursen hervorgehoben, wie wichtig die Meinungsbildung und -stärkung von Minderjährigen im Rahmen von Gruppenstunden, Freizeiten und Aktionen ist. Hierbei versuchen wir Kinder und Jugendliche darin zu unterstützen, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht.

8 Anhang

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Briefkopf/ Name und
Anschrift des Verbandes

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr _____

Geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Unterschrift/Stempel
des Jugendverbands/der Jugendorganisation

Bundesamt für Justiz

Erweitertes Führungszeugnis

Angaben zur Person

☐ Geburtsname

☐ Geburtsname

☐ Geburtsname

☐ Geburtsdatum

☐ Geburtsort

☐ Staatsangehörigkeit

☐ Anschrift

Inhalt: Keine Eintragung

Siehe prüfen Sie die Angaben zur Person, um Verwechslungen zu vermeiden. Offiziell sind die Daten auch im Hinblick auf das Vorliegen des Führungszeugnisses sollten Sie mir unverzüglich - ggf. telefonisch - anzeigen, um eine sofortige Überprüfung zu ermöglichen. Dieses Führungszeugnis wurde mit Hilfe automatisierter Verfahren erstellt und nicht unterschrieben.

Das Ausstellungsdatum!
Das Datum der Sichtvorlage und das Ausstellungsdatum dürfen nicht weiter als 3 Monate auseinander liegen

Die Art des Führungszeugnisses!
Das vorgelegte Zeugnis muss ein erweitertes Führungszeugnis sein.

Die Angaben zur Person!
Die Angaben zur Person müssen mit den beim Träger vorliegenden Daten übereinstimmen.

Der Inhalt!
An dieser Stelle ist vermerkt, ob es Eintragungen gibt und wenn ja, auf Grund welchen Paragraphen.

Sollte ein Eintrag auf Grund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) vorliegen, werden die zuständigen Diözesanreferentinnen oder -referenten darüber von der Einsehenden Person per E-Mail informiert. In der E-Mail wird der Paragraph, der zum Ausschluss führt, nicht genannt. Nach der Information wird das Führungszeugnis, mit einem Hinweis auf den Ausschluss, an die vorliegende Person zurück geschickt.

Sollte keine Eintragung oder eine Eintragung auf Grund eines nicht relevanten Paragraphen vorliegen, wird das Datum der Vorlage vermerkt und das Führungszeugnis zusammen mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung an die vorliegende Person zurück geschickt. Bei hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle wird das Führungszeugnis in deren Personalakte aufbewahrt.

Fünf Jahre nach der Sichtvorlage wird überprüft ob die Person noch für den Diözesanverband tätig ist. Wenn ja, dann wird ein neues Führungszeugnis angefragt, wenn nein werden die Daten gelöscht.

Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden in Anlehnung an ein Prüfraster des BDKJ NRW

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter*in	Gruppenleiter*in; regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als 2 Jahre)	Ja	Auf Grund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferienfreizeiten und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können zum Beispiel Lagerköche und Lagerköchinnen sein.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt; Diese Tätigkeiten müssen im Einzelfall beschrieben werden. In der Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jugendverband ist zu regeln, ob von der Vorlagepflicht neben dem Leitungsteam der Ferienfreizeit weitere Personen betroffen sind, die in Bezug auf die Gruppe eine Funktion und Aufgabe haben.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Ja	Art, Dauer und Intensität lassen ein besonderes Vertrauensverhältnis und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.

Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
(Aus-) Hilfsgruppenleiter*in bei Veranstaltungen ohne Übernachtung	Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter*in, keine Regelmäßigkeit	Nein	Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war, da ein*e Leiter*in spontan für einen anderen eingesprungen ist. In diesem Fall wird eine Ehren- bzw. Selbstverpflichtungserklärung vorgeschlagen.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Minderjährige mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontakts zu Minderjährigen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ohne gemeinsame Übernachtung	Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt	Nein	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten.
Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit ohne Leitungsfunktion	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum.	Nein	Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung	keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, Reine Vorstandstätigkeit	Ja	Kontakt zu Kindern und Jugendlichen ist unvermeidlich. Im Sinne der Gleichbehandlung muss auch der Vorstand ein erweitertes

			Führungszeugnis vorlegen.
Tätigkeit/ Angebot/Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss (JHA)	Reine Vertretungsarbeit	Nein	Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.
Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtliche*r Hausmeister*in, Homepage-verantwortliche, etc.	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Mitarbeiter*innen bei Aktionen und Projekten ohne Übernachtung wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Thekendienst oder andere Servicetätigkeiten	Keine pädagogische Arbeit, reine Thekenarbeit; o.ä.	Nein	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.
Ehrenamtliche Betreuer*innen/Mitarbeiter*innen/ Leiter*innen in offenen Jugendeinrichtungen	Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung	Ja	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu

Auflistung der Straftatbestände entsprechend SGB VIII §72a:

- § 171 Verletzung der Fürsorge oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g jugendgefährdende Prostitution
- § 184h Begriffsbestimmungen
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 184j Straftaten aus Gruppen
- § 201a Absatz 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel